X. Jahrgang

No. 53

31. Dezember 1910

# Schweiz. Konsum-Verein

## Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Neubau
der Konsumgenossenschaft
in Lyß.

Redaktion
u. Administration:
Basel
Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text.
Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate
ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag:
Verband schweizer.
Konsumvereine

ch. H.B.M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

# Vorteilhaftester TEE

offen und in Düten

**Souchong-Indian-Mischung**

**Souchong-Pekoe-Mischung**

**Souchong rein**

**Ceylon Indian-Mischung**

Bezug durch das weltbekannte **Tee-Departement** der britischen Konsumverbände. Grösste Garantie in Bezug auf **Reinheit, Geschmack und Aroma.** Bei gleicher Qualität **billigster** Preis gegenüber den Konkurrenzprodukten. Einzige Bezugsquelle für Konsumvereine:

## Verband schweizerischer Konsumvereine

**Abteilung: Kolonialwaren.**

## Das **eidg. Lebensmittelgesetz** mit sämtlichen Verordnungen

kann durch die **Abteilung Bureauartikel** bezogen werden.

Jeder Konsumverein sollte 1—2 Expl. dieses für den Lebensmittelverkehr unerlässlichen Gesetzes mit Verordnungen besitzen.


# Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

## Angebot.

Strebsames, kinderloses **Ehepaar**, 30 und 33 Jahre alt, wünscht ein Konsumdepot in Besorgung zu nehmen. Der Mann versteht die Arbeit des Weinkellers auch gut und war schon mehrere Jahre Vorstandsmitglied im Konsumverein. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre G. L. 210 sind zu richten an den V. S. K. in Basel.

**Intelligente Tochter**, mit Kenntnissen in der französischen Sprache und aus guter Familie, sucht Stelle als Mithilfe der Verkäuferin zur Erlernung des Ladenservices. Anmeldungen befördert unter B. J. 1911 der Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Von strebsamen, im Handel bewanderten Leuten, welche schon mehrere Jahre eine Handlung führten, wird eine **Verkaufsstelle** gesucht; solche, die **Schuhwaren** führen, oder **Schuhwaren einzuführen** gedenken, werden bevorzugt. Nähere Auskunft befördert der Verband schweiz. Konsumvereine, Basel, unter Chiffre M. H. 211.

## Nachfrage.

Die Konsumgenossenschaft Herzogenbuchsee sucht auf 1. April 1911 folgende Stellen neu zu besetzen: Als **erste Verkäuferin** gewandte, seriöse Person, die wo möglich nebst der Lebensmittelbranche einige Kenntnis der Schuhwaren-, Glas-, Geschirr- und Manufakturwarenbranche besitzt. Nur ganz tüchtige, erste Kraft beliebe sich für diesen Posten zu melden. Als **zweite Verkäuferin** eine im Servieren und Rechnen gewandte, freundliche Person, die genügend Erfahrung und Kenntnisse besitzt. Für tüchtige Kräfte wird entsprechend Lohn nach Uebereinkunft gewährt. Anmeldungen mit Gehaltsansprüchen, Zeugnissen und bisheriger Tätigkeit beliebe man bis zum 25. Januar 1911 an den Präsidenten G. Amstutz zu richten.

N. B. An Sonntagen ist unser Laden geschlossen.

**Offene Verwalter-Stelle.** Die Konsumgenossenschaft Biel (Umsatz Fr. 1,800,000) sucht zum baldigen Eintritt einen **Verwalter.** Demselben wird die allgemeine Leitung des gesamten Genossenschaftsbetriebes, insbesondere die Leitung des Warengeschäftes übertragen. Erfordernisse: Prima kaufmännische Bildung; Beherrschung der deutschen und französischen Sprache; praktische Betätigung in der Lebensmittelbranche und im Genossenschaftswesen. Kautionsfähige Bewerber belieben ausführliche Offerten mit Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit, Beilage von Zeugniskopien, Angabe von Referenzen und Gehaltsansprüchen, bis zum 16. Januar 1911 einzureichen bei Herrn A. Bommer, Präsident des Aufsichtsrates der Konsumgenossenschaft Biel.

### Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.

## Offene Stellen:

Ein **junges Fräulein**, das mit guten Schulzeugnissen die Schule verlassen hat, findet in unseren Bureaux Beschäftigung.

Ein **junger Mann**, der seine Schulzeit beendigt hat und gute Schulzeugnisse aufzuweisen vermag, findet für Bureauarbeiten Beschäftigung.

Für einen tüchtigen Angestellten, der umfassende kaufmännische Kenntnisse besitzt, das gesamte Buchhaltungswesen kennt und befähigt ist, als **Revisor** in unseren Betrieben tätig zu sein.

Anmeldungen sind schriftlich an die **Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel, Thiersteinerallee 14,** zu richten.

# Schweiz. Konsum-Verein

## Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

X. Jahrgang. Basel, den 31. Dezember 1910. Nr. 53.


### Zum Jahreswechsel.

Das Jahr 1910 geht zu Ende und wenn wir am Schlusse desselben einen Rückblick auf die Erfolge, die es dem Verbande und den Verbandsvereinen gebracht hat, werfen, können wir wiederum mit Befriedigung feststellen, daß unsere Bewegung sowohl im engeren Vaterlande wie auch in allen Ländern, wo die Konsumgenossenschaften seit längerer oder kürzerer Zeit Fuß gefaßt haben, befriedigende Fortschritte gemacht hat, und daß unsere Erwartungen, im Großen und Ganzen erfüllt worden sind. Wenn auch, wie das nie ganz zu vermeiden sein wird, nach der einen oder andern Richtung hin Mißerfolge nicht ausgeblieben sind (wir erinnern nur an die früheren Verbandsvereine in Kerns und Romont und an die Genossenschaftsmolkerei in Zürich), so überwiegen doch bei weitem die erfreulichen Ereignisse. Hierzu zählen wir vor allem die bedeutende Zunahme, die der Umsatz unseres Verbandes erfahren hat; wenn auch derselbe nicht ganz 28 Millionen Franken erreichen sollte, so wird doch die Umsatzvermehrung des Verbandes pro 1910 ungefähr 6 Millionen Franken ausmachen, d. h. beinahe so viel als im Jahre 1903 der Gesamtumsatz desselben betrug. Seit dem Jahre 1907, in dem der Umsatz Fr. 14,354,000 betrug, ist beinahe eine Verdoppelung desselben erfolgt. Diese Zunahme hat ihren Grund nicht nur in der Vermehrung der Verbandsvereine und dem größeren Umsatz derselben welch letzterer heute natürlich noch nicht berechnet werden kann, sondern auch in der zunehmenden Verbandstreue der Verwaltungen unserer Verbandsvereine, und letzterer Umstand gibt uns hauptsächlich Veranlassung zu der zuversichtlichen Annahme, daß auch im Jahre 1911 sich Verband und Verbandsvereine in aufsteigender Linie bewegen werden.

Mit dem Danke an die Behörden und Angestellten der Verbandsvereine für das der Verwaltung des V. S. K. im verflossenen Jahre geschenkte Zutrauen verbinden wir den Wunsch, daß auch im Jahre 1911 dieses Vertrauen uns erhalten bleibe, indem wir die Zusicherung abgeben, daß auch wir unsererseits alles tun werden, um allen Anforderungen, die an uns mit Recht gestellt werden können, zu entsprechen.

In dieser Zuversicht entbieten wir allen unsern Verbandsvereinen, deren Behörden und Angestellten und speziell auch allen geschätzten Mitarbeitern an unseren Verbandsblättern die besten Wünsche zum neuen Jahre; möge dasselbe unserer Bewegung und allen in derselben tätigen Personen erfolgreiche Betätigung und Befriedigung verschaffen.

Mit genossenschaftlichem Gruß

**Die Verwaltungskommission.**

Basel, Ende Dezember 1910.

### Grossisten gegen Konsumvereine.

Wir haben in Nr. 46 und 48 dieses Blattes mitgeteilt, daß eine Organisation von Grossisten, hauptsächlich der Kolonialwarenbranche, beschlossen habe, in Zukunft die Konsumvereine und deren Großeinkaufsstelle vom direkten Verkehr mit Fabrikanten auszuschließen; wir haben demgegenüber zum Aufsehen gemahnt.

Seither ist uns von interessierter Seite mitgeteilt worden, daß der betreffende Beschluß, der eigentlich nur die Erneuerung einer bisher schon bestehenden Vereinbarung darstellte, uns in irreführender Weise zur Kenntnis gebracht worden sei; es handle sich um eine Vereinbarung zwischen dem Verband der Grossisten und der Agenten der Kolonialwarenbranche und diese Vereinbarung richte sich nicht speziell gegen die Konsumvereine, sondern bezwecke die Wahrung der Rechte der Grossisten und Agenten, um den direkten Verkehr mit den Detaillisten in verschiedenen Artikeln auszuschließen; die Konsumvereine und deren Großeinkaufsstelle seien hiebei nicht schlechter behandelt als die privaten Detaillisten; im Gegenteil, unser Verband und einige unserer großen Vereine seien dabei als Grossisten anerkannt.

Die Einsicht in die uns zur Verfügung gestellte Vereinbarung hat diese Darstellung bestätigt und damit fallen die von uns in Nr. 46 und 48 aufgestellten Schlußfolgerungen dahin. Eine spezielle agressive Tendenz gegen die Konsumvereine liegt der Vereinbarung ferne; sie bezweckt mehr allgemein den Schutz schon bestehender Zwischenhandelsinteressen gegen die Ausschaltungstendenzen, kommen letztere nun von privatkapitalistischer oder genossenschaftlicher Seite.

Indem wir dieser Berichtigung gerne Raum geben, müssen wir allerdings betonen, daß die beiden vertragschließenden Verbände die Mißdeutungen, denen ihr Vorgehen ausgesetzt war, leicht hätten vermeiden können, wenn sie von ihrer Vereinbarung der Zentralstelle der Konsumvereine, die in dieser Sache so große Interessen zu verteidigen hat, offiziell Kenntnis gegeben hätten.

### Paul Göhre's proletarische Genossenschaftslehre.

(Schluß.)

Die Feststellung, wann und wie in Deutschland die Arbeiterwelt von der modernen Genossenschaftsidee erfaßt wurde, unter welchen bestimmenden Einflüssen und Inspirationen eine genossenschaftliche Arbeiterbewegung entstand, ist von erheblicher Bedeutung. Die von Göhre gegebene Darstellung ist aber besonders in den Teilen, die sich auf die Vorgeschichte beziehen, unvollständig und ungenau. Er hat sich auf mündliche Berichte verlassen, ohne den literarischen Grundquellen nachzugehen oder sie ausgiebig zu benützen. Bereits gegen Ende der sechziger Jahre war in der Schweiz eine ganz urwüchsige Konsumgenossen-

schaftsbewegung unter den Arbeitern entstanden, welche auch nach Deutschland ihre Wellen warf. Auf Grund von Proudhon's Ideen, die immer wieder wie aus einem nie verlöschenden Krater hervorbrechen, ging man damals auf die Herstellung einer proletarischen Kundschaftsorganisation aus, um einen sicheren Absatzkreis für Arbeiter-Produktivgenossenschaften zu gewinnen. Diese Bewegung wurde aber alsbald von der Genfer Internationale ins Schlepptau genommen und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, sie zu lähmen und im Keime zu ersticken. Man trieb einige Zeit lang wie in Leipzig „Allotria" mit der Idee, um den Arbeitern am Phantom vorzudemonstrieren, wie zwecklos die Spielerei sei. Wir imputieren hier nichts, sondern wiederholen nur, was maßgebende Führer der Genfer Sektion der Internationale selber berichteten und in ihrem Organ, dem „Vorboten", freimütig zur Kenntnis der Oeffentlichkeit brachten. Die Bewegung fand denn auch bald ihr Ende; aber um dieselbe Zeit gab sich der von Huber beeinflußte Berliner Professor Glaser einige Mühe, die Berliner Arbeiter in einer Serie von Vorträgen und unter scharfer Polemik gegen Schulze-Delitzsch für eine soziale, Göhre würde sagen für eine proletarische Auffassung des Genossenschaftswesens zu interessieren. Von Huber's Schriften abgesehen, war dies das erste Mal, daß in Deutschland die moderne Genossenschaftsidee, d. h. die Organisation des Konsums mit zum Zwecke ihr anzugliedernder Produktion direkt in die Reihen der Arbeiter getragen wurde. Auch diese Anregung ward ergebnislos von den Wogen der politischen Bewegung verschlungen. Als Huber 1869 starb, sank mit ihm der letzte Rufer im Streite dahin. Mehr als zwei Jahrzehnte vergingen, ehe die Saat des sozialen Genossenschaftsgedankens wieder zu neuen Keimbildungen trieb.

Es ist eigentlich eine wunderbare Sache, wie manchmal Ideen auftauchen, unverstanden abgewiesen werden und verschwinden, um gelegentlich in andern Verbindungen wiederzukehren, abermals an die Pforte der Zeit anzupochen und Einlaß zu fordern. Man muß solche selbst bewußt in sich aufgenommen, man muß ihre Sache geführt haben und sie müssen zu einem Stück persönlichen Erlebnisses geworden sein, um sie in ihren seltsamen Wanderungen, Bewegungen und Zusammenhängen zu begreifen. Wie auch die Darstellung Göhre's beweist, können schon nach wenigen Jahren die Spuren verweht sein, in welchen die ersten Triebkräfte einer Bewegung ihre Kreise zogen. So einfach und und unvermittelt nämlich, wie er sich die Vorgeschichte dieser Bewegung von seinen Gewährsmännern erzählen ließ, hat sie sich nicht zugetragen. Auch das genossenschaftliche Erlebnis im Gefängnis von Plötzensee, wiewohl etwas Urwüchsiges daran ist, hatte seine Vorgeschichte. Da wir so ziemlich von Anfang an die Bewegung beobachteten, mit offenen Augen zuschauten oder auch mit vollem Bewußtsein der Zielpunkte handelten, soviel an uns lag, so wollen wir nach bestem Wissen und Gewissen in aller Kürze die komplizierten Zusammenhänge aufzudecken suchen. Es haben einzelne Menschen und Gruppen von Menschen, die unter keinen Generalnenner politischer oder religiöser Gesinnung zu bringen waren, dabei eine mehr oder weniger bedeutende Rolle gespielt, aber sie standen alle im Banne eines Ideenspiels, das in seinen Elementen auseinander zu streben schien und durch seltsame Verwandlungsakte hindurch zu einem harmonischen Reigen sich gestaltete. Um dieselbe Zeit, als der Schreiber dieses seine Bearbeitung der Schriften Huber's in Angriff nahm, nämlich im Jahre 1892, erschien unter dem Titel „Ursprung und Wesen der wirtschaftlichen Krisis mit Angabe der Mittel zu ihrer Beseitigung" eine kleine Schrift von Ernst Busch, in welcher die Losung zur proletarischen „Kundschaftsorganisation", oder zur „Unifizierung des Konsums" ausgegeben war. Keine geringeren Persönlichkeiten als der Breslauer Fürstbischof Kopp und Dr. Hintzpeter, der ehemalige Erzieher und gelegentliche Berater des Kaisers Wilhelm II., hatten den Verfasser des Werkchens zu dessen Veröffentlichung ermuntert. Kopp fand darin „eine Reihe neuer Gedanken und Vorschläge, welche überraschen und fesseln durch ihre Klarheit und Einfachheit" und äußerte den „herzlichsten Wunsch", daß die von dem Verfasser „erteilten Winke allen Menschenfreunden eine reiche Anregung zur tatkräftigen Mitwirkung" bei der Lösung der sozialen Frage geben möchten. Noch mehr aber forderte die Stellungnahme Hintzpeters zur Aufmerksamkeit heraus. „Die Lektüre des mir gütigst anvertrauten Manuskripts", schrieb dieser dem Verfasser, „hat mich außerordentlich interessiert und stellenweise gerührt, da sie mir die Zeit zurückrief, in der ich vor langen, langen Jahren für die Errichtung von Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften tätig war." Dem Optimismus des Verfassers gegenüber sich reserviert verhaltend, ohne ihn gerade zu negieren, meinte indes Hintzpeter, daß der Realisierung der Idee vorläufig noch ein Hindernis entgegenstehe, welches nicht sobald hinwegzuräumen sein werde. „Die unabweisliche Vorbedingung einer solchen Realisierung, schrieb er wörtlich, ist eine feste Organisation der ganzen nationalen Arbeiterschaft, und zum Schaffen dieser wäre Einsicht der Massen derselben in die innere Natur und die Bedingungen der Volkswirtschaft zugleich neben einem bewußten Streben nach einem hohen, selbstgesetzten Ziele erforderlich, wie sie solche doch kaum von der jetzigen Arbeitergeneration zu erwarten Sie sich berechtigt glauben können."

Wir lasen das Buch und fanden, daß sein Verfasser unbewußt und unter Umgehung der sittlichen Stützpunkte einer derartigen Bewegung in rein mechanischer Weise eigentlich nur die konstruktive Idee des Rochdale-Plans in eine andere Fassung gebracht und mit einer allerdings ungewöhnlichen Schlagkraft aufgerollt hatte. Die Lehre Busch's ist mit wenigen Worten gekennzeichnet. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß die Emanzipation der Arbeit gesellschaftliche Zustände schaffen werde, die den sozialdemokratischen Zukunftsträumen recht ähnlich seien, wendet er sich gegen die sozialdemokratische Irrlehre von dem Selbstwerben des Kapitals, eine Irrlehre, die, wie er sich ausdrückte, die Sozialdemokratie gewalttätig und zugleich impotent mache. Das Kapital wirbt nach Busch erst in dem Augenblick, wo es zum „Geschäftemachen" benützt wird; Kapital, heißt es weiter bei ihm, sei festgeronnene Arbeit, die der Eigentümer nicht selbst verbrauchen, sondern austauschen will. Das „Geschäft" könne auch nicht ohne Weiteres in den Händen kapitalbesitzender Personen monopolisiert werden, es sei vielmehr vollständig herrenlos, und zum lohnenden Betrieb eines Geschäfts gehöre in erster Reihe nicht Kapital, sondern Kundschaft, die Kundschaft aber sei und bleibe in letzter Linie ein freiwilliges Geschenk der Arbeiterklasse, der neun Zehntel der ganzen Bevölkerung angehörten, während der zehnte Zehntel ohne die Arbeiterklasse nicht existieren könne. Folglich sei den Arbeitern alle Macht gegeben und sie brauchten sich nur zu erinnern, daß sie, als Konsumenten, es seien, welche die Arbeitsgelegenheit besorgten. Der unifizierte Konsum, der fiskalische Konsumverein bedeute die Emanzipation der Arbeiter, bedeute die Befreiung der Menschheit überhaupt. — Von den Tatsachen der britischen Genossenschaftsbewegung hatte Busch offenbar kaum eine blasse Ahnung. Er exemplifizierte seine Theorie der Kundschaftsorganisation an dem Konsumverein der Krupp'schen Werke in Essen. Seines Zeichens Kaufmann, hatte er seine Anregungen aus der Beobachtung des „Geschäftsmachens" empfangen, ähnlich wie Fourier. Theoretisch ist er der Schule Proudhons einzureihen, den er indes nicht kannte. Proudhonisten waren es auch, die ihn zuerst entdeckten und seine Lehre in Kurs setzten. Wenn wir uns recht erinnern, war es Dr. Arthur Mülberger, der den Kreis der „freien Sozialisten" auf Busch hinwies. Uns selbst interessierten an seiner Lehre einige Anklänge an Gedankengänge Hubers, der ja auch

schon von Organisation der Kundschaft gesprochen hatte, wie von so vielem anderm, was seine Zeitgenossen nicht verstanden und was doch zum Leben erwachte oder noch erwachen wird. Schließlich aber war Busch's Vorschlag, von allen utopistischen Redensarten abgesehen, nichts anderes als der — fiskalisierte Rochdale-Plan und zugleich eine Korrektur der marxistischen Lehre. Von diesem Gesichtspunkte wirkte die Schrift nicht nur auf eine Gruppe „freier Sozialisten", sondern auch auf einige Persönlichkeiten, die später in der Genossenschaftsbewegung mehr oder weniger hervortraten. Ein Jahr nach dem Erscheinen dieses Werkchens kam dann die von Professor Lujo Brentano in München besorgte deutsche Ausgabe des klassischen Buches der Beatrice Webb-Potter über die britische Genossenschaftsbewegung heraus. Auch dieses Werk ward manchem zu einem Erlebnis und schon im Frühjahr 1894 meldeten sich fast gleichzeitig in Deutschland, in der Schweiz und in Oesterreich die ersten Anzeichen einer genossenschaftlichen Ideenströmung, in der die Wirkungen beider Anregungen, sowohl derjenigen, die von Busch, als auch derjenigen, die von dem Buche der Webb-Potter ausging, deutlich zu erkennen waren, wenigstens für Leute, die selbst irgendwie davon beeinflußt wurden. Um diese Zeit schrieb auch schon „ein parteiloses Organ des arbeitenden Standes", die damals in Wien erschienene „Volkswehr", von der „einseitigen Bekämpfung der kapitalistischen Produktion und von den Schattenseiten unseres Konsumtionssystems". Bald darauf tauchten in diesem Kreise Anregungen zur Gründung von Spar- und Konsumvereinen auf.

Mit Beginn des Jahres 1894 übernahmen wir die Redaktion des „Genossenschaftlichen Wegweisers", der in seinen beiden vorhergehenden Jahrgängen unter dem latenten Einfluß von Fritz Spiethoff, einem früheren Anhänger Schulze-Delitzschs mit staatssozialistischen Neigungen, die Idee verfocht, auf der die Organisation des ebenfalls von Spiethoff inspirierten sozialreformatorischen Genossenschaftswesens beruhte und dessen Zielpunkt das war, was einige Jahre später mit staatlichen Mitteln in der preußischen Zentralgenossenschaftskasse geschaffen wurde. Das und die Verwirklichung der Organisation des Kredits im Stile Proudhons hatte Spiethoff als Ideal vorgeschwebt, aber er und seine Helfer, welche die Sache repräsentierten, arbeiteten mit unzureichendem Mitteln und auf einem wenig tragkräftigen Boden. Die ausgegebene Parole, „Selbsthilfe, ergänzt durch Staatshilfe", war eine Losung von sehr zweifelhaftem Werte. Alles, was schwach und stützbedürftig war, sammelte sich unter diesem Banner. Andere Umstände, die hier nicht erörtert werden können, beschleunigten das Fiasko. Als wir in das Zentralinstitut dieser Bewegung eintraten und die Redaktion des Verbandsorgans übernahmen, standen Reorganisationspläne auf der Tagesordnung. In dem Gewirr von allerlei Meinungen und Anregungen verfolgten wir in dem „Wegweiser" unsere eigenen Wege und entfalteten das Banner Hubers, auf den sich auch die eigentlichen Träger des sozialreformatorischen Genossenschaftswesens berufen hatten. Uns aber kam es lediglich darauf an, soviel in unseren Kräften stand, für die Auslösung einer genossenschaftlichen Arbeiterbewegung einzutreten. Der erste Vorstoß erfolgte in einem orientierenden Artikel über die Ausdehnung des Genossenschafswesens auf die arbeitenden Klassen, der in Nr. 7 des „Genossenschaftlichen Wegweisers" von 1894 niedergelegt ist. Nachdem wir die Anschauungen Hubers, der für uns angesichts der mannigfachen Rücksichten, die zu beobachten waren, einen Schutzwall bedeutete, entwickelt hatten, schlossen wir die Ausführungen unter anderm mit den Worten: „Es wird sich in unserer Zeit nur darum handeln können, eine Politik der Tat, eine Politik des praktischen Versuchs einzuschlagen. Es ist aber nötig, daß diese Politik von einem richtigen Prinzip ausgeht, mit einem Wort, daß sie das Entwicklungsgesetz unseres wirtschaftlichen Lebens trifft. Unsere Ueberzeugung ist nun, daß dem genossenschaftlichen Gedanken die Zukunft gehört, und daß der Hebel bei der Konsumgenossenschaft angesetzt werden muß, die sich in ihrer natürlichen Entwicklung zu einem genossenschaftlichen Wirtschaftssystem erweitert. Alle Arbeit auf diesem Gebiete aber wäre vergebliche Mühe, wenn es nicht gelänge, diese Genossenschaften auf die breite Basis der Gesellschaft, auf die arbeitenden Klassen auszudehnen. — Wir wissen sehr wohl, daß gegen das Konsumvereinswesen zur Zeit eine starke Gegenströmung herrscht, das kann uns aber durchaus nicht die Hoffnung rauben, daß der Baustein, den die Bauleute augenblicklich verwerfen, doch noch zum Eckstein wird."

In der nächsten Nummer vom 15. April 1894 besprach Michael Flürscheim, der bekanntlich neben dem früheren Präsidenten des Verbandes schweizer. Konsumvereine Prof. Dr. Joh. Fr. Schär und Stefan Gschwind auch in den ersten Anfängen der schweizerischen Bewegung dieser Richtung eine Rolle spielte, an Hand des Webb-Potter'schen Werkes die britische Genossenschaftsbewegung vom Standpunkt eines Bodenreformers. Auch er fand, „daß der Arbeiter es in seiner Macht hat, auf dem Wege der Einigung zum genossenschaftlichen Konsum nach und nach auch die ganze Produktion und alle hiezu nötigen Arbeitsmittel ohne jede Gewalttat in die Hand zu bekommen, und daß die Sozialdemokratie einem wirklichen Fortschritt diente, wenn sie diese organisatorische Arbeit in die Hand nähme. Sein Ideal war aber Dezentralisation der Bewegung in der Freiheit, wonach der sich durch Föderation zentralisierende Konsum mit der freien, unabhängigen, sich selbst ihr Kapital schaffenden Produktivgenossenschaft Verträge eingeht. Nur unter dieser Voraussetzung konnte er in der Genossenschaft den sich entwickelnden „Staat im Staate" erblicken, „berufen, das große soziale Problem praktisch zu lösen". Auch Flürscheim bezog sich in diesem Artikel auf die Schrift von Ernst Busch und es ist wahrscheinlich, daß er von Dr. Mülberger, mit dem er persönliche Beziehungen hatte, darauf hingewiesen worden war. Wir selbst entwickelten unsere Theorie, in der wir ein genossenschaftliches „Vollideal" umschrieben, alle 14 Tage Nummer für Nummer weiter. Vorsichtig, wie es geboten war, suchten wir uns zunächst mit dem Prinzip der Staatshilfe auseinander zu setzen und die „Zuspitzung des sozialreformatorischen Genossenschaftswesens auf die soziale Frage" in eine andere Fassung zu bringen, wiederum eine Deckungsposition hinter Huber beziehend. „Es ist nicht nötig, schrieben wir in der Nummer vom 1. Mai 1894, das Genossenschaftswesen auf diese oder jene Doktrin oder auf Heilmittel zuzuspitzen, die jetzt, wie in jeder von sozialen Nöten und Interessenkämpfen aufgeregten Zeit, gleich den Pilzen aufschießen, die Aufgabe ist zunächst einfach die: genossenschaftlichen Samen auszustreuen, Assoziationskeime zu entwickeln und bereits vorhandene Organisationen weiter zu bilden, zu verbinden, sie vor Erstarrung zu schützen und ihnen immer mehr und immer besser vorbereitete Elemente zuzuführen. Die Zuspitzung auf die soziale Frage ist gegeben, sobald die Entwicklung der freien Assoziation ihren Schwerpunkt in den arbeitenden Klassen gefunden hat. Wie dieselben durch die politische Assoziation bereits zu einem ausschlaggebenden Faktor der modernen Gesellschaft geworden sind, so werden sie durch die wirtschaftliche Assoziation zu einer sozialökonomischen Machtstellung gelangen ... Parteitendenzen irgend welcher Art werden natürlich in einer solchen Bewegung keinen Spielraum finden. Sie wird von konservativen wie von liberalen und radikalen Idealen ihre Impulse empfangen, weil die Zeit, die schöpferische Kräfte verlangt, zunächst nach einer Auflösung der hergebrachten Gegensätze drängt. Es gibt aber nur ein Gefühl, in dem sich alle guten Menschen zu gleicher Arbeit vereinigen können: das ist der lebendige Gemeinsinn, das soziale Pflichtbewußtsein, in höchster Potenz — die Liebe. Da das materielle Prinzip des Genossenschaftswesens an sich diese sittliche Kraft wohl

fördert, aber nicht notwendig erzeugt, so muß die praktische Assoziationsarbeit durch eine genossenschaftliche Erziehung gestützt werden. Dafür gibt es keine idealere und bessere Grundlage, als die reine christliche Lehre, welche sich mit wahrer Bildung und mit echter Wissenschaft wohl verträgt, da es auf jeder geistigen Entwicklungsstufe Grenzen des Erkennens gibt, wo die Gewißheit aufhört und der Glaube anfängt. Im Uebrigen wird man gut tun, das Genossenschaftsprinzip nicht als eine Panacee für alle Leiden der Menschheit anzusehen. Es ist (an und für sich) ebensowenig ein allgemeines, als ein absolutes Heilmittel. Seine Wirkung ist an bestimmte gesellschaftliche Zustände gebunden und seine heutige Mission besteht in erster Linie darin, daß es die materiellen und geistigen Mittel zur Emanzipation der arbeitenden Klassen liefert. Wie es sich nach Erreichung dieses nächstliegenden Zieles gestaltet, ist eine fernliegende Zukunftsfrage, welche zu lösen kaum möglich, jedenfalls aber kein Problem praktischer Sozialpolitik ist. Wir können die volle Entwicklung des Assoziationsprinzips wohl ahnen, wir können sie aber nicht bestimmen, wir können ihr die natürliche Richtung geben, wir dürfen ihr aber nicht willkürlich gedachte Bahnen und Ziele anweisen, denn ihre Gestaltung ist Sache der in dem Assoziationsprozesse ausgelösten freien Kräfte ... In welcher Weise sie den Staat umgestaltet oder dessen Gebiet erweitert, ist ebenfalls eine Frage, die vorerst keiner Erörterung bedarf."

Während wir die noch 1894 erschienene Bearbeitung der sozialpolitischen und genossenschaftlichen Schriften Hubers zum Abschluß brachten, während wir anderseits fortfuhren, im „Genossenschaftlichen Wegweiser" zunächst die allgemeinen Gesichtspunkte unseres Genossenschaftssozialismus zu entwickeln, um allmälig die besondern Probleme aufzurollen, und während wir uns die völlige Einsamkeit unserer Position mit einem bergeversetzenden Glauben an die Wiedergeburt der sozialen Genossenschaftsidee versüßten, begannen sich in Berlin die ersten Regungen der sogenannten anarchistischen Genossenschaftsbewegung bemerkbar zu machen. In Wahrheit war diese Bewegung eine Reflexwirkung verschiedener sozialreformerischer Tendenzen, die auch im „Sozialist", dem Organ der freien Sozialisten, zum Ausdruck kamen. Es gab unter den letzteren eine kleine Gruppe, die neue Wege suchte und die allenthalben zu finden war, wo sich ein Reformgeist mit oder ohne revolutionärem Einschlag rührte, in den Versammlungen der Bodenreformer, der Freiländer, der Egidyaner, der Leute von der Ethischen Kultur u. s. w. Moritz von Egidy pflegte sie „Edelanarchisten" zu nennen. Proudhon und Krapotkin, dessen „Mutual Help" später von Landauer ins Deutsche übertragen wurde, hatten sie wohl stark beeinflußt. In dem Augenblick, wo wir mit einigen von ihnen in flüchtige persönliche Berührung kamen, zirkulierten die Schriften von Busch und Mülberger in ihren Reihen. Das genossenschaftliche Erlebnis im Gefängnis zu Plötzensee ging aber diesem Zeitpunkte voraus und es ist fraglich, ob schon damals Einflüsse Buschs im Spiele waren. Wiese, um den es sich dabei vor allen handelt, trat jedenfalls zunächst mit einer reinen Produktivgenossenschaftsidee hervor und zwar in einem Vortrag, den er im Januar 1895 in einer öffentlichen Versammlung über die „Umwandlung der Gewerkschaften in freie Arbeitergenossenschaften" hielt. Um dieselbe Zeit hatte Landgerichtsrat Hermann Krecke, damals noch Parteigänger der Hertzkaschen Freilandbewegung, einen Vortrag über „freie Arbeitergenossenschaften und das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" gehalten. Auch diese Auslassung bewegte sich noch im Zirkel des produktivgenossenschaftlichen Gedankens. Ende Februar oder anfangs März 1895 erließen dann die „freien Sozialisten", mit Wiese an der Spitze, ihren Aufruf „an die Arbeiterschaft Berlins und Umgegend", in dem sie die Absicht kundgaben, „zunächst für die Arbeiterschaft Berlins Konsumgenossenschaften ins Leben zu rufen, nicht um „einzelnen Familien das Sparen zu erleichtern, sondern um das Ausbeuter- und Aussaugertum zu vernichten und die Arbeiterschaft zum wirtschaftlichen Kampfe und zur Organisation der sozialistischen, d. h. der freien genossenschaftlichen Gesellschaft vorzubereiten". Der Aufruf, den Göhre nicht mehr aufzutreiben vermochte, ist in No. 6 des „Genossenschaftlichen Wegweisers" von 1895 abgedruckt. „Der Sozialdemokrat", Wochenblatt der Sozialdemokratie Deutschlands, warnte die Arbeiter davor, dieser Einladung Folge zu leisten, stellte aber zur Erörterung der Genossenschaftsfrage die Spalten seines Blattes den Genossen zur Verfügung. Bereits im Februar 1895 hatte übrigens auch schon Dr. Arons in einer Schneiderversammlung von sozialdemokratischem Standpunkte aus zur Genossenschaftsfrage Stellung genommen und sich für die Gründung von Konsumgenossenschaften nach dem Muster von Leipzig-Plagwitz ausgesprochen. Inzwischen waren die freien Sozialisten zur Gründung ihrer Arbeiterkonsumgenossenschaft geschritten und fast zu gleicher Zeit hatte Krecke den Spar- und Konsumverein „Hilfe" ins Leben gerufen, während wir selbst zur Begründung einer konsumgenossenschaftlichen Arbeiterorganisation in dem Berliner Vorort Schöneberg die Anregung gaben. Auch diese Organisation, die planmäßig von dem einfachsten Sparverein durch Gruppenbildung zur Konsumgenossenschaft nach dem reinen Rochdale-Typ vorschreiten sollte, entstand 1895. Ihr Aufbau ist im „Genossenschafts-Pionier" von 1897, No. 13 beschrieben. In ähnlicher Weise war auch die von Göhre erwähnte „Eintracht" des Rechtsanwalts Steinschneider entstanden, aus der der „Berliner Konsumverein" erwuchs. Alle diese Organisationen, wie auch die baugenossenschaftlichen, gingen jede für sich selbständig vor, aber schon vor ihrer Entstehung bestand zwischen ihren tätigsten Mitgliedern ein gewisser Zusammenhang, der zur Vereinigung drängte.

Durch öftere Berührungen in öffentlichen Versammlungen hatten sich nämlich die genossenschaftlich gesinnten Elemente allmälig gefunden, gelegentliche persönliche Aussprachen führten zur Abglättung der Gegensätze, die genossenschaftliche Idee arbeitete sich reiner heraus, und noch im Jahre 1895 schloß man die Reihen fester und schuf auf unsere Anregung in dem „Verein für soziales Genossenschaftswesen" eine kleine Sammelstätte für genossenschaftliche Erziehung und Propaganda, dessen Präsidium Landgerichtsrat Krecke übernahm, während Schreiber dieses die Sekretariatsgeschäfte und von 1896—98 die Redaktion des von dem Verein herausgegebenen „Genossenschafts-Pionier" besorgte. Wiese, zweifellos einer der Intelligentesten aus dem Kreise der freien Sozialisten, war der erste Expedient des Blattes, aber auch sein Mitarbeiter. Seit Herbst 1896 war nicht mehr die „Befreiung", sondern der „Verein für soziales Genossenschaftswesen" mit seinem Organ, dem „Genossenschafts-Pionier", der Mittelpunkt der Berliner Genossenschaftsbewegung. Von hier aus wurde eine stille, aber um so intensivere Tätigkeit entfaltet, wurden neben dem Blatte Broschüren verbreitet, hunderte von Vorträgen veranstaltet, wurden verwaltungstechnische Fragen erörtert, und wären die Leute vor der „Befreiung" anfangs nicht hilflos ihre eigenen Wege gegangen, würde sich das Schicksal dieser Organisation vielleicht anders gestaltet haben. Göhre, der jenen Verein von damals gelegentlich nur nebensächlich erwähnt und sein Organ als ein Berliner Lokalblatt bezeichnet, ist in diesem Punkte entschieden falsch berichtet. Der Verein wie sein Organ entfalteten in den ersten zwei Jahren des Bestandes eine allgemeine Propaganda und auch die ersten genossenschaftlichen Anregungen in Hamburg gingen von hier aus. Die Vororganisation der „Produktion" war der kleine „Sparklub Hilfe", der durch eines seiner Mitglieder mit dem Berliner Verein in Verbindung stand. Die ersten genossenschaftlichen Referenten waren in Hamburg Professor Tönnies, Landauer und Landgerichtsrat Krecke. Erst nachher trat das Gewerkschaftskartell in Aktion, worauf die Mitglieder der

„Hilfe“ ihren Klub auflösten und der „Produktion“ beitraten. Gegenüber der Darstellung Göhres haben wir also berichtigend festzustellen, daß das, was er als Vorgeschichte der „Befreiung und ihrer Nachfolgerinnen“ behandelt, mit der Begründung dieser Organisation durchaus nicht zu Ende war, sondern im Gegenteil seit Ende 1895 in geschlossener Phalanx erst recht in Wirksamkeit trat, zu einem Element der weiteren Propaganda und Aufklärung wie zu einem Träger wirklicher und reiner, von jedweder politischen Parteirichtung unabhängigen sozialen Genossenschaftsstimmung wurde. Zwischen 1894 und 1898 war außerhalb dieses Kreises von einer derartigen Stimmung in ganz Deutschland nichts zu spüren. Es gab zahlreiche bürgerliche Konsumvereine und nicht wenige mit vorwiegend sozialdemokratischer Mitgliedschaft, aber es gab keine Genossenschaftsstimmung und kein Genossenschaftsideal mit weiteren Zielen. Es mußte zunächst eine geistige Befruchtung kommen, ehe eine größere Bewegung Platz greifen konnte. Daß jene keine willkürliche oder zufällige Aktion war, beweisen die Zusammenhänge, die wir aufgedeckt haben und die eigentlich noch weit komplizierter und mannigfaltiger sind, als wir hier mit Rücksicht auf die diesen Erörterungen gezogenen Grenzen nachweisen konnten. In Deutschland setzte die eigentliche konsumgenossenschaftliche Bewegung mit dem Zeitpunkte ein, wo genossenschaftssozialistische Ideen agitatorisch in die Arbeiterwelt getragen wurden und die sozialdemokratischen Parteikreise wohl oder übel dazu Stellung nehmen mußten. Dies geschah in Berlin, wo die Bewegung ihre ersten Wellen warf, in teils negativ ablehnender, teils vorsichtig aufnehmender Weise. Negativ reagierten die strengen Marxisten, positiv einige Persönlichkeiten revisionistischer Observanz (Dr. Arons, Adele Gerhard), die sich auf die von sozialdemokratischen Parteielementen getragenen belgischen und sächsischen Konsumvereine stützten und besonders auf die Erfolge der Leipzig-Plagwitzer Organisation hinwiesen. Für das belgische System hatte sich wohl unter dem Einflusse der genossenschaftlichen Bestrebungen Anseele's, Vandervelde's und Bertrand's und jedenfalls nicht weniger aus Rücksicht auf die immer stärker anschwellende Genossenschaftsstimmung der Arbeiterschaft auch Kautsky erklärt. Für alle diese Kreise handelte es sich darum, die Genossenschaftsbewegung unter Umgehung von Prinzipienkollisionen in den Schranken der Parteiauffassung zu halten. Neutral wollten sie nicht sein, dagegen die genossenschaftlichen Organisationen der Arbeiter hinter den Schutzwall des Genossenschaftsgesetzes stellen. So kam es in der Folge zu einem Konkurrenzkampf mit den älteren, in der sogenannten „anarchistischen“, in Wahrheit aber wirklich neutralen Richtung wurzelnden kleineren Vereinen, in denen sich nur der Berliner Konsumverein längere Zeit behauptete, bis auch er in einer Verschmelzungsaktion verschwand.

Anders in Hamburg. Hier lösten sich die Gegensätze von vornherein in einer mehr synthetischen Zusammenfassung, d. h. die Hamburger nahmen aus dem Wesen der Genossenschaftsidee, die ursprünglich in Berlin propagiert wurde, viel mehr auf, als die Berliner „Nachfolgerinnen der „Befreiung“, die im Grunde aus einem Konkurrenzprinzip heraus entstanden, während die Hamburger-Produktion aus einer vorwiegend idealen Stimmung erwuchs und den Geist selbständiger neuschöpferischer Aktivität atmete. Hier trat die revisionistische Auffassung der Genossenschafter von vornherein selbständiger, schärfer und großzügiger auf. In Hamburg entstand auch die von Göhre vertretene Lehre von dem dritten Flügel oder, wie es damals hieß, von der „dritten Armee“ der Arbeiterbewegung. Jetzt kam vor allem Leben in die föderalistische Bewegung, ja sie begann im Grunde erst um diese Zeit, wiewohl die „Großeinkaufsgesellschaft“ gleichsam wie ein „Warteturm“ der mittelalterlichen Monumental-Architektonik schon seit dem für die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung überhaupt kritischen Jahr 1894 bestand. Auch der „Verein für soziales Genossenschaftswesen“ strebte eine umfassende föderalistische Bewegung an, aber er suchte sie in Verfolgung der Bahn eines einheitlichen und durchaus unabhängigen Genossenschaftsideals. Infolge der neuen Verbandsbildung, die in unvermittelter Weise geschah, wurde später eine ganz andere Gesamtsituation der föderalistischen Bewegung geschaffen und die Parole von der dreifrontigen Armee verwandelte sich in die Losung von der Einhaltung absoluter Neutralität. Dagegen wendet sich nun Göhre, indem er auf die Drei-Flügel-Theorie zurückgreift und in einer pragmatisch-proletarischen Genossenschaftslehre das „zweite Gesicht“ der Konsumvereine enthüllt, mit der Aufforderung, daß sie sich offen zu dem bekennen sollen, was sie in Wirklichkeit seien.

In den Reihen der Konsumvereinsgegner wird man sich nun wohl die Lehre genau ansehen. Wir scheiden das aus, was rein genossenschaftlich an ihr ist und was auch in diesen Blättern seit Jahren gelehrt und vertreten wurde. Wie aus den eben gegebenen geschichtlichen Ergänzungen hervorgeht, ist der Genossenschaftssozialismus keine neue Formulierung. Er ist im Grunde so alt wie die konsumgenossenschaftliche Bewegung, weil eben Sozialismus in ihrem Wesen liegt. Vieles ist von Göhre ganz richtig beobachtet, geschildert und logisch entwickelt und es gibt Partien in dem Buche, die Meisterstücke psychologischer Sondierung und systematisierender Gestaltungskraft sind. Darauf werden wir gelegentlich und vielleicht noch öfter zurückkommen. Neu ist der proletarische Begriff, den Göhre wie einen roten Faden durch seine Theorie gezogen hat und an diesen Begriff knüpfen sich zahlreiche Irrtümer, bedenkliche Auffassungen und haltlose Voraussetzungen. Soweit sie nicht in der Vorliebe des Verfassers für alles Proletarische begründet sind, entsprangen sie der Tendenz, eine Genossenschaftslehre aufzustellen, die sich restlos in das System der marxistischen Theorie einfügen läßt. Das ist aber ein ganz unmögliches Unternehmen. Es gibt Anknüpfungspunkte, aber diese dürfen nicht auf dem Gebiete des Klassenbewußtseins gesucht werden, denn die Genossenschaft bewegt sich, wie schon einmal bemerkt, auf dem Boden des rein Menschlichen und ihr Erziehungsprinzip geht nicht auf die Erhaltung, sondern auf die Ueberwindung des Proletarischen. Es wurde von Göhre eine Menge von proletarischen Zügen, Eigenheiten und Stimmungen hingezeichnet, die glücklicherweise nur Uebergangszustände darstellen, mit denen der Genossenschafter wohl rechnen muß, die er aber nicht als etwas nehmen darf, was das Wesen der Genossenschaftswirtschaft mitbestimmt. Die größten Fehler, in die Göhre verfiel, lassen sich fast alle auf eine eigentümliche Wertung des proletarischen Menschen zurückführen. Er sieht etwas Besonderes in ihm, während er eben nur ein Mensch ist wie die andern auch. Anderseits schaltet er den Menschen in ihm wieder aus und macht ihn zu einer bloßen Nummer, ja zu einem Nullpunkt, der in der Massen-Kollektivität der Genossenschaftswirtschaft verschwindet. Immer und überall wird der Einzelne von der Masse getragen und die Klassenstimmung allein ist es, die ihn erhebt, erhöht, über sich selbst hinauswachsen läßt. Klassen- und Massen-Imperialismus ist wohl noch nie so nachdrücklich und in einem solchen Maße allumfassender Verästelung vorgetragen worden wie in dieser Lehre. Daraus folgt dann weiter die Neigung für eine totale Isolierung und Abschließung der proletarischen Klasse von anderen Schichten der Bevölkerung. Der Bürgerliche ist nach Göhre schlechterdings nicht im Stande, den Proletarier zu verstehen; er ist durch eine unüberbrückbare Kluft von ihm getrennt und nie und nimmer wird er sich in die proletarische Genossenschaftswirtschaft einleben können. Es ist die Art proletarischer Genossenschafter, geschäftsmäßig klug mit allen bürgerlichen Elementen zu verkehren, aber sich nicht auf die Dauer mit ihnen einzulassen. Von den kleinsten Organisationen, durch die Unterverbände hindurch bis hinauf zu den höchsten Stufen des Zentralverbandes

und der Großeinkaufsgesellschaft ist alles proletarisch. Hier eine Probe: „Die G. E. G. ist die Großeinkaufsgesellschaft von Arbeiterkonsumvereinen, der Z. V. ist der Zentralverband proletarischer Konsumgenossenschaften. Alle anderen, die etwa zugehören, sind nur Anhängsel, Mitläufer, oder im Begriff, sich ebenfalls zu echten und ganzen Arbeiterorganisationen umzuwandeln. Arbeiterkonsumvereine sind sie alle, aber natürlich nicht in dem engen Sinne, daß nur Arbeiter in ihnen Mitglieder werden dürfen, wohl aber in dem Sinne, daß Arbeiter und Arbeitergenossen die Majorität in ihnen bilden, die Angestellten und Arbeitskräfte für sie stellen, ihre Leitung und Führung in den Händen haben: proletarische Organisationen also, in denen die wirtschaftlichen und sozialen Grundsätze und Anschauungen des heutigen Proletariats, und nichts anderes maßgebend sind und sein sollen; neue Formen wirtschaftlicher und sozialer Selbstbefreiung, die ganz das Werk der Arbeiterklassen sind."

Die Extreme berühren sich bekanntlich, und so schlägt auch bei Göhre der Kultus des Proletarischen an nicht wenigen Stellen beinahe vom Erhabenen ins Lächerliche über, oder auch sieht das von ihm gespendete Lob, die Ueberschwenglichkeit in der Schilderung proletarischer Genossenschaftswirtschaft der Satire eines Gegners der Sache verzweifelt ähnlich. So z. B.: „Der Gesamtgeist, in den die einzelnen Vereine und ihr gemeinsamer Organismus eingetaucht und von dem sie erfüllt sind, ist nun schlechterdings der proletarische . . . An Menschen und Sachen dieser Vereine, an allen Ecken und in allen Winkeln ihrer Läden, Lager und Kontore, in Kästen, Kasten und Warenballen ist er zu erkennen." Die Arbeiter in den Betrieben ohne jede Ausnahme Proletarier, die Vorstandsmitglieder in Nord und Süd Proletarier, die Aufsichtsräte überall Proletarier, die Lagerhalter fast alle „echte Proletarier", hier und da eine „kaufmännische" Kraft, dann aber auch sicher längst proletarisiert, die Verkäuferinnen: Proletarierinnen auch sie u. s. w. — Das und ähnliches ist es, was wir unter Tendenzmalerei verstehen, die wir dem Verfasser wiederholt vorgeworfen haben. Natürlich sind derartige Uebertreibungen und Verallgemeinerungen nur genießbar in der Voraussetzung, daß alles Proletarische nicht nur proletarisch, sondern auch gut ist und das führt dann wieder zu anderen mehr oder weniger unangebrachten Ueberhöhungen des proletarischen Menschen, wovon oben die Rede war. Dies alles ist aber eben nichts anderes als die Konsequenz eines bis zur Siedehitze gesteigerten Klassengefühls, mit dem im Genossenschaftswesen wirklich wenig anzufangen und noch weniger zu erreichen ist. Es ist für die wirklichen Genossenschafter allezeit eine ganz selbstverständliche Sache gewesen, in den arbeitenden Klassen diejenige Bevölkerungsschicht zu sehen, um deren Wohl, Hebung und Kultur sich die eigentlichen Genossenschaftsprobleme drehen und es hat auch keinen wirklichen Genossenschafter gegeben, der nicht auf die Erziehung der Arbeiter zur Selbstverwaltung besondern Wert gelegt hätte, aber das Ideal in einer absoluten proletarischen Führung und Regierung zu erblicken, das ist denn doch ein bischen zuviel gegen das Wesen der — Demokratie, das Göhre allerdings fortwährend mit Proletarismus indentifiziert. Schließlich muß doch auch in dem Zukunftsstaate, den Göhre erstrebt, der übrige Teil der Menschheit zu seinen Mitbestimmungsrechten kommen und wenn die Konsumgenossenschaft in ihn hineinführen soll, sollte doch auch diesem Teil Gelegenheit gegeben werden, an dem Erziehungsprozeß mitzuwirken und sich dabei auch ohne proletarische Taufe als genossenschaftliches Wesen zu fühlen. Aber Göhre ist freilich der Ansicht, „daß ein Konsumverein ein Arbeiterverein sein muß, oder daß er nichts ist."

Mit der Ueberspannung des Klassenprinzips und des Massenwesens hängen auch einige bedenkliche Entgleisungen in der Auffassung des genossenschaftlichen Kollektivismus zusammen. Wie Göhre die Einzelwirtschaft fast ganz in der Genossenschaftsökonomie aufgehen läßt, so zielt er auch auf die Ausschaltung des Föderalismus ab und treibt sein Genossenschaftsschiff schließlich in den Ozean eines alles verschlingenden Zentralismus. „Eine immer engere Zusammenschweißung der Vereine in Form von immer mehr zunehmender Verunselbständigung, von wachsender Abhängigkeit von der Zentrale der G. E. G. ist also allenthalben die deutliche Erscheinung. . . . Noch viel weiter gehen ihre Wirkungen, noch höher ihre Ziele. Sie bestehen letztlich in nichts Geringerem als in einer möglichst völligen Konzentration aller konsumgenossenschaftlichen Einzelvereine und Einzelveranstaltungen in ganz Deutschland zu einer einzigen großen, organischen Wirtschaftseinheit von überwältigender Zukunftskraft." Von den weiteren, noch drastischeren Ausmalungen dieses zentralistischen Zukunfts-Imperialismus wollen wir absehen. Wir haben ihn in diesen Blättern in anderer Verbindung schon einmal als einen Koloß mit thönernen Füßen bezeichnet.

Die Sucht Göhre's, aus den Arbeiterkonsumvereinen alles herauszuschälen und zusammenzustellen, was in der Richtung sozialdemokratischer Auffassung und Stimmung liegt oder danach aussieht, ist die bedenkliche Seite seines Werkes und sie zeigt, wohin solche Verquickungen führen. Nichtsdestoweniger finden sich in dem Buche auch wieder sehr ruhige und nüchtern gehaltene Erörterungen, aus denen man Belehrung und wirklichen Gewinn ziehen kann. Klare Urteile, feine Charakteristiken und kraftvolle Linienführungen fehlen keineswegs und am anziehendsten sind die Partien, in denen die familienhaften Züge der Genossenschaftswirtschaft wie z. B. in den zusammenfassenden Betrachtungen über die Einrichtungen der Hamburger „Produktion" geschildert werden. Auch ist nicht zu verkennen, daß durch das ganze Werk ein stark idealistischer Zug geht, der dem wahren Genossenschaftsgeiste zuweilen auch dann noch nahe kommt, wo er sich in ganz anderen Sphären ergeht.

Von dieser Seite gesehen, finden sich in dem Werke Ansätze und Anknüpfungspunkte für eine Genossenschaftstheorie, wie sie die deutsche Bewegung braucht, aber die von Göhre betriebene proletarische Isolierungstendenz ist eine äußerst bedenkliche Sache, deren Gefahren auch solche Führer nicht zu bannen vermöchten, die, „ausgerüstet mit dem Leumundszeugnis proletarischer Autoritäten", in diesem Fahrwasser segeln. K. M.

---

**Aussetzungen an der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine.** Wir haben in No. 48 kurz erwähnt, daß der Verein der Angestellten des Luzerner Verbandsvereins zum zweiten Male beschlossen hat, trotz dem Entgegenkommen der Verwaltung, den Beitritt zur Versicherungsanstalt abzulehnen. Wie in Aussicht gestellt, kommen wir kurz auf diese Angelegenheit zurück.

Nach dem uns zur Verfügung stehenden Material wurde der Beschluß mit 90 gegen 4 Stimmen gefaßt und als Hauptgründe, die zum momentanen Verzicht auf den Beitritt führten, werden aufgezählt:

„1) Der Einkauf nur des männlichen Personals in die Pensionskasse und die Sistierung jeder weiteren Zuwendung zu Gunsten der weiblichen Angestellten schaffen eine ungleiche Behandlung des Personals; das Gefühl der Gerechtigkeit und der Solidarität spricht für Ablehnung einer solchen Lösung der Pensionskassenfrage.

2) Die Statuten der in Frage stehenden Versicherungsanstalt haben durch den Zusatz zu Art. 22 (Statutenrevision in Lugano) eine wesentliche Verschlechterung erlitten. Eine große Zahl Angestellter, die vor kurzem gewillt waren, unter gewissen Voraussetzungen für den Eintritt einzustehen, ist nach Wahrnehmung dieser Statutenrevision anderen Sinnes geworden, die anstößige Ergänzung des Art. 22 wird als eine reaktionäre und ungerechte Bestimmung betrachtet, welche nicht geeignet ist, die ohnedies schon geringe Anziehungskraft der Versicherungsanstalt zu vermehren. Es ist zu bedauern, daß man für die Ge-

nossenschaftsangestellten derartige beschränkende Bestimmungen schaffen konnte und damit hinter das zurücksetzte, was private Gesellschaften und die Bundesbahnen ihrem Personal bieten."

Von dem Personal wurde dann gleichzeitig der Verwaltungsrat des Luzerner Verbandsvereins ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht auf dem Wege des Ausbaues der in Luzern bestehenden Hilfskasse eine bessere Fürsorge für die alten Tage möglich wäre. Man hat in den Kreisen des Personals allgemein die Ansicht, mit dem was schon vorhanden ist und mit Leistungen, wie sie der Beitritt zur Versicherungsanstalt erfordern würde, könnte auch auf lokalem Gebiete Viel und Gutes erreicht werden. Es fehlt in unseren Reihen nicht an Verständnis für den Wert einer Alterspensionsversicherung, dagegen gefällt das heutige Statut der Versicherungsanstalt V. S. K. Niemandem recht. Neben dem Fehlen einer Hinterlassenenversicherung ist nun der vorerwähnte Zusatz zu Art. 22 der Grund, welcher das Basler Institut einem unsympathisch macht.

Sowohl der A.C.V. Basel als auch der Lebensmittelverein Zürich suchen die Lösung der Altersversicherungsfrage ihres Personals ebenfalls auf lokalem Gebiete. Die Tatsache, daß die ungeahnte Entwicklung der städtischen Konsumvereine auch eine automatische Vermehrung des Personals voraussehen läßt, sollte dazu ermutigen, selbstständig etwas zu schaffen."

Der Verwaltungsrat des A. C. V. Luzern hat dagegen erwidert, daß nach seiner Ueberzeugung der A. C. V. Luzern für sich allein mit der verhältnismäßig geringen Anzahl von Angestellten auf lokalem Gebiete eine ersprießliche Versicherung nicht zustande bringen könne und überläßt nun das Weitere der Personalorganisation.

Da die Gründe, die vom Angestelltenverein des A. C. V. Luzern als maßgebend für die Ablehnung des Beitrittes angeführt werden, nicht nur mit lokalen Verhältnissen zusammenhangen, sondern direkt die statutarische Grundlage der Versicherungsanstalt berühren, sehen wir uns veranlaßt, kurz auf die erhobenen Einwendungen einzutreten.

Daß der Angestelltenverein Luzern den Beitritt zur Versicherungsanstalt ablehnt, weil die weiblichen Angestellten nicht auch versichert werden sollen, erscheint etwas auffallend, wenn man berücksichtigt, daß vor zwei Jahren der Beitritt abgelehnt wurde, weil die weiblichen Angestellten nicht dabei sein wollten. Die heutige Ablehnung wird vom Personal damit begründet, daß im Falle eines Beitrittes nur der männlichen Angestellten die bis jetzt bestehende Hilfskasse aufgehoben und damit die weiblichen Angestellten jeder Unterstützungseinrichtung verlustig gehen würden. Immerhin hat diese Angelegenheit mit der Versicherungsanstalt direkt nichts zu tun.

Anders steht es dagegen mit der Behauptung, die in Lugano erfolgte Aenderung des § 22 der Statuten sei eine reaktionäre Maßregel und sei nicht geeignet, die ohnehin geringe Anziehungskraft der Versicherungsanstalt zu vermehren.

Wir können nicht glauben, daß sich die Wortführer des Personals unseres Luzerner Verbandsvereins die Tragweite der neuen Fassung von § 22 der Statuten der Versicherungsanstalt recht überlegt haben, als sie diese als reaktionär bezeichneten; sonst müßte sie jede Maßregel, die zur Sicherung von Wohlfahrtsinstituten getroffen wird, auch als reaktionär erklären.

Die Erweiterung des § 22 will einfach die Institution der Versicherungsanstalt vor mißbräuchlicher Ausnützung schützen, und wir sind sicher, daß das Fehlen einer solchen Vorschrift in einem praktischen Anwendungsfalle gerade beim versicherten Personal die allergrößte Mißstimmung hervorrufen würde. Die ursprünglichen Statuten sahen den Fall, daß ein Versicherter durch Simulation eines Leidens auf die Invalidenliste gesetzt oder daß ein Versicherter nur vorübergehend invalid und nachher wieder gesund werden könnte, gar nicht vor; mit der Tatsache, daß ein Versicherter einmal invalid erklärt worden war, war die Versicherungsanstalt zu lebenslänglicher Leistung von Invalidenrenten verpflichtet, auch dann, wenn der betreffende Invalide später wieder vollständig gesund und erwerbsfähig und eventuell nachher mehr verdienen würde als vor der Invaliditätserklärung. Daß solche Fälle aber nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen, wird Niemand behaupten wollen.

Was für einen Eindruck würde es nun auf die versicherten Angestellten, die selber noch schwer arbeiten müssen, machen, wenn ein Kollege, der vielleicht 5 Jahre neben ihnen gearbeitet hat, auf Grund einer vorübergehenden Invalidität mit 40 % seines Gehaltes pensioniert worden wäre, nachher wieder voll erwerbsfähig würde und neben seinem neuen Gehalt noch die 40 % seiner früheren Besoldung von der Versicherungsanstalt beziehen würde? Die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine ist dazu geschaffen, um arbeitsunfähige Genossenschaftsangestellte vor Not zu bewahren, nicht aber um dem Buchstaben zulieb, voll erwerbsfähigen Personen große Zuwendungen zu machen. Eine ihrer Verantwortung gegenüber den wirklich invaliden Versicherten bewußte Verwaltung ist deshalb verpflichtet, die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Ausnützung auszuschalten und deshalb mußte die vom Luzerner Personal beanstandete Statutenrevision vorgeschlagen werden. Etwas anderes wäre es, wenn unsere Versicherungsanstalt eine reine Altersversicherungskasse wäre, bei der der Pensionsbezug nicht vom Vorhandensein der Invalidität abhängig wäre; dann müßten eben ganz andere, höhere Beiträge von den Versicherten erhoben werden, sonst stände dieselbe bald vor dem finanziellen Zusammenbruch. Die Prämien sind auf Grund der Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden und nicht der Möglichkeit, in jedem Zeitpunkt sich auf Gutdünken hin sich invalid zu melden, ohne es zu sein, berechnet worden. Immerhin bürgt die demokratische Verwaltung der Kasse dafür, daß bei Prüfung der Frage, ob dauernde Invalidität vorliege, auf alle Verhältnisse Rücksicht genommen und nicht kleinlich vorgegangen werde.

Die fernere Bemängelung unserer Versicherungsanstalt, daß sie da, wo Hilfe vielleicht noch notwendiger sei, als im Invaliditätsfalle, nämlich gegenüber den Witwen und Waisen verstorbener Versicherten, solche im Stiche lasse, ist bis zu einem gewissen Grade berechtigt und die mit der Verwaltung betrauten Personen empfinden diesen Mangel selbst mindestens so sehr wie das Luzerner Personal. Aber auch hier muß gesagt werden, daß nicht alles auf ein Mal an die Hand genommen werden konnte, und daß die Invalidenversicherung, die auch im Interesse der Verbandsvereine lag, den Vorrang haben mußte. Dagegen bieten die Statuten die Möglichkeit, diesen Zweig der Versicherung ebenfalls aufzunehmen und das wird wahrscheinlich geschehen, wenn die nach den ersten fünf Jahren vorzunehmende versicherungstechnische Berechnung unserer Tarife und Reserven ein günstiges Resultat ergibt.

Gerade darum muß die Verwaltung der Versicherungsanstalt dafür sorgen, daß deren Mittel nicht verschleudert und nicht an Personen, die erwerbsfähig sind, ohne Not ausbezahlt werden. Der Weg zur Versicherung des Witwen- und Waisenrisikos führt bei unserer Versicherungsanstalt über die Invalidenversicherung, und wer das erstere Ziel erreichen will, fördert es nicht, wenn er sich von der Invalidenversicherung ferne hält und durch ungerechtfertigte Kritik auch andere vom Beitritt abzuhalten versucht. Das möchten sich unsere Freunde vom Luzerner Personalverein gesagt sein lassen!

Was die weitere Einwendung betrifft, ein einzelner Konsumverein sei im Stande, in seinem Personal selbst diese Versicherungsarten durchzuführen und die Verbandsvereine in Basel und Zürich seien bereits auf diesem Wege, so hat schon die Verwaltung des Luzerner A. C. V. diesen Weg als ungangbar bezeichnet, unseres Erachtens mit

Recht. Daß das Risiko für einen einzelnen Verein zu groß ist, beweist gerade der vom Luzerner Personal zitierte Basler A. C. V. Trotzdem die Statuten seit 10 Jahren die Errichtung einer eigenen Invaliditätsversicherung vorsahen, ist diese Vorschrift nie ausgeführt worden und die Einführung der Invaliditätsversicherung hat erst jetzt Aussicht auf Erfolg, seit die neuen Statuten den Anschluß an unsere Versicherungsanstalt ermöglichen. Woher das Luzerner Personal die Mitteilung hat, daß der A. C. V. Basel diese Versicherung für sich allein lösen wolle, ist uns unerfindlich — über die Verhältnisse in Zürich sind wir nicht genügend aufgeklärt —, denn soweit wir in dieser Sache orientiert sind, ist das Gegenteil richtig.

Wir möchten also die Luzerner an ihrer Erklärung, das Beispiel von Basel, dessen Verbandsverein doch mindestens so leistungsfähig ist, wie der von Luzern, befolgen zu wollen, behaften.

Das Wort haben nun wieder die Freunde von Luzern! Wir wollen gerne hoffen, daß sie im neuen Jahre den Weg zur Versicherungsanstalt finden und daß ihr Beispiel möglichst viel andere Vereine zum Anschluß an diese eminent wohltätige und genossenschaftliche Institution veranlassen werde.

## Genossenschaftliche Rundschau.

**Zum Umschlagbild.** Vor annähernd 6 Jahren ist in dem gewerbereichen Lyß im bernischen Seeland eine Konsumentenvereinigung gegründet worden, die sich überraschend schnell das allgemeine Zutrauen der Bevölkerung eroberte. Als die Genossenschaft im April 1905 in den Verband aufgenommen wurde, zählte sie schon 173 Mitglieder, am Schlusse des fünften Geschäftsjahres waren es 325, und der Umsatz belief sich bereits auf Fr. 92,000. In den ersten fünf Jahren hat die Genossenschaft, trotzdem sie sich ihrer Aufgabe als Preisregulator stets bewußt war, noch Fr. 21,658 als Rückvergütung ausbezahlen und einen Reservefonds von Fr. 11,000 ansammeln können. Das ist weit mehr als die Gründer zu hoffen gewagt hatten, und mancher, der anfangs über die Gründung gelächelt, ist jetzt zur Ueberzeugung gekommen, daß dem festen Willen der vereinigten Konsumenten nichts zu widerstehen vermag, und daß nur Zwistigkeiten im Innern im stande wären, den Fortschritt zu hemmen. Diesen innern Feind haben die Genossenschafter von Lyß stets beim ersten Auftauchen zurückgeschlagen, und es ist zu hoffen, daß ihnen das auch in Zukunft immer gelingen wird, um so mehr, als der Vorstand stets bemüht ist, die Mitglieder über das Wesen der Konsumentenvereinigungen aufzuklären und aufklären zu lassen.

Einen stolzen Zeugen für das genossenschaftliche Verständnis der Bevölkerung von Lyß bildet der Neubau, den die Genossenschaft vor kurzem durch Herrn Architekt Wyß erstellen ließ und den wir heute auf dem Umschlag dem Leser vor Augen führen. Der Bau kam auf ca. Fr. 60,000 zu stehen und gereicht dem ganzen Dorfe zur Zierde. Möge er das seine dazu beitragen, daß die Genossenschaft auf der Bahn des Fortschrittes verharre und eine stets größer werdende Gemeinde weitsichtiger und treuer Genossenschafter um sich schare. U. M.

**Deckung des Lebensmittelbedarfes öffentlicher Anstalten durch Genossenschaften.** In Mailand konkurriert die „Unione cooperativa" regelmäßig mit bei der Ausschreibung des Bedarfs öffentlicher Anstalten und zwar meistens erfolgreich. So entnehmen wir Nr. 201 der „Idea cooperativa" die Mitteilung, daß wie in den Vorjahren der „Ospedale maggiore", das größte Krankenhaus Mailands, die Lieferung des gesamten Weinbedarfes, 3000 Hektoliter pro 1911, an die „Unione cooperativa" vergeben hat und zwar — auch ein Zeichen der Teuerung — zum Einheitspreis von Fr. 50 gegen Fr. 28 im Vorjahre.

Die „Unione cooperativa" ist außerdem noch Lieferant verschiedener anderer, allerdings kleinerer öffentlicher Anstalten, so des Frauen-, des Augen-, des Kinderspitals, der Taubstummenanstalt, der Suppenanstalt ꝛc.

**Fortschritte des gewerblichen Genossenschaftswesens.** Das Zentralkomite des schweizerischen Bäckermeistervereins beschließt: „im Interesse der Ausbreitung des genossenschaftlichen Einkaufes den Sektionen Referenten über die Organisation und die Erfahrungen mit denselben zur Verfügung zu helfen auf Kosten der Zentralkasse.

Die Schuhmachermeister der Stadt Zürich sollen beabsichtigen eine Genossenschaftsschusterei einzurichten.

**Umsätze der Großeinkaufsgesellschaften im ersten Semester 1910:**

| | | Zu- oder Abnahme gegenüber 1908 | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | % |
| C. W. S., Manchester | 321,241,275 | + 13,868,900 | + 3,4 |
| S. C. W. S., Glasgow | 93,852,800 | + 4,360,300 | + 4,8 |
| G. E. G., Hamburg | 46,883,157 | + 7,351,771 | + 18,51 |
| F. D. B., Kopenhagen | 31,748,906 | — 3,690,000 | + 13,15 |
| V. S. K., Basel | 12,312,893 | + 2,884,524 | + 30,58 |
| Hangya, Budapest | 10,184,682 | + 1,440,627 | + 16,49 |
| G. E. G., Wien | 9,237,505 | + 1,857,005 | + 25,16 |
| Keskuskunta, Helsingfors | 5,937,572 | ./. 303,820 | ./. 4,9 |
| M. d. G., Paris | 4,304,572 | + 1,422,216 | + 48,34 |
| Handelskammer Rotterdam | 2,979,122 | + 551,260 | + 22,7 |
| K. F., Stockholm | 2,222.281 | + 104,921 | + 4,95 |
| Union coopérative, Moskau | 2,177,336 | + 671,508 | + 44,4 |
| N. k. L., Kristiania | 497,812 | + 95,786 | + 23,8 |

## Aus unserer Bewegung.

**Umschau.** Die Generalversammlung unseres Verbandsvereins in Amriswil bewilligte einen Kredit von Fr. 229,000 zur Erstellung eines Neubaues, in dem Magazin, Metzgerei und Bäckerei untergebracht werden sollen, sowie ein Holz- und Kohlenschuppen.

— Die Generalversammlung unseres Verbandsvereins in Thun hat die Errichtung eines Dépôt in Thierachern-Lerchenfeld beschlossen und dem Antrag des Vorstandes auf Erhöhung des Anteilscheinkapitals von 5 auf Fr. 20 pro Mitglied beigepflichtet.

— Die Jahresversammlung der Konsumgenossenschaft Burgdorf hat den vom Vorstand abgeschlossenen Kaufvertrag über die Erwerbung eines eigenen Hauses mit großer Mehrheit genehmigt.

— Oberburg. Probeweise bleiben die Verkaufslokale ab 1. Januar 1911 Sonntags geschlossen.

— Die Generalversammlung des Konsumvereins Waldenburg beauftragte den Vorstand, für den seit Jahren beabsichtigten Neubau Pläne und Kostenberechnungen vorzulegen. In der nämlichen Versammlung wurde auch der Reduktion der Preise und Rückvergütung das Wort geredet.

— Die Verwaltung des Konsumvereins Wattwil hat beschlossen, vorläufig für 3 Monate das „Genossenschaftliche Volksblatt" für alle Mitglieder zu abonnieren.

— Eine an der Generalversamlung des Konsumvereins Liestal veranstaltete freiwillige Sammlung zu Gunsten von bedürftigen Mitgliedern hat Fr. 126. 50 ergeben.

— Eine am 13. Dezember 1910 abgehaltene außerordentliche Generalversammlung unseres Verbandsvereins in Biel beschloß, den Vorsteher des Warengeschäfts, dessen Stelle zur Zeit erledigt ist, als Zentralverwalter und obersten Angestellten, dem die andern Abteilungschefs unterstellt sein sollen, zu bezeichnen.

**Konferenz des XVI. Kreises.** Sonntag den 11. Dez. d. J. fand in Schwanden die Konferenz des XVI. Kreises statt unter zahlreicher Beteiligung. Von den 13 Vereinen des Kreises waren 10 vertreten, wovon Hätzingen und Schwanden mit je 7 und andere Vereine ebenfalls mit entsprechend großer Delegiertenzahl; Totalzahl der Delegierten 37. Der

Umstand, daß der Ort der Versammlung zwar im Einladungszirkular und in der redaktionellen Mitteilung im „Schweiz. Konsumverein" richtig, in dem Inserat des Konsumverein" falsch wiedergegeben war, verschuldete die Abwesenheit der Delegation des Verbandsvereins in Murg. Vom Verband war anwesend Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission.

Der Verbandsverein in Schwanden hatte für das Referat über die Reduktion der Rückvergütungen auch die Mitglieder des Ortsvereins eingeladen; aus diesem Grunde wurden die Geschäfte, die die Delegierten allein angingen, zuerst behandelt und nach einer sympathischen Begrüßung der Delegierten durch den Präsidenten des Schwandener Verbandsvereins, Herrn Th. Zweifel, wurde sogleich mit der Umfrage eröffnet. Der Präsident des Kreises, Herr Wiescher, veranlaßte von jedem Verein einen Delegierten, über die Erfahrungen, die der Verein mit den Warenbezügen vom Verband gemacht, sich offen auszusprechen, was auch in einer Art und Weise geschehen, die allgemein, auch für den Verband, befriedigend war und dem Vertreter der Verwaltung des Verbandes Gelegenheit gab, die Ursachen verschiedener Bemängelungen aufzuklären.

Sodann wurde darüber diskutiert, ob es für kleinere Vereine ratsam sei, eine eigene Kaffeeröstmaschine anzuschaffen oder bei Verbandsvereinen, die solche Apparate besitzen, rösten zu lassen oder direkt vom Verbande gerösteten Kaffee zu beziehen.

Ferner wurde beschlossen, an der nächsten Delegiertenversammlung zu verlangen, daß einer der Verbandsvereine des XVI. Kreises an Stelle des dem Turnus gemäß ausscheidenden Nieder-Urnen wieder als Revisor bezeichnet werde mit Rücksicht darauf, daß der XVI. Kreis keinen Vertreter im Aufsichtsrat habe. Mit Einmut wurde beschlossen, Glarus hiefür vorzuschlagen.

An das Referat von Dr. O. Schär über die Reduktion der Rückvergütungen, auf das hier näher nicht eingetreten werden kann, schloß sich eine interessante Diskussion; während einerseits betont wurde, daß im Kanton Glarus die Reduktion der Rückvergütungen zum Schaden für die Konsumvereine ausfallen würde (Vertreter von Glarus und Nieder-Urnen), wurde andererseits der Standpunkt vertreten, daß es vom Standpunkt des Arbeiters aus vorzuziehen wäre, die Preise möglichst niedrig anzusetzen (Vertreter von Schwanden und Mollis). Ein Stimulus fällt allerdings im Kanton Glarus weg, die Steuern sind sehr niedrig, so daß dieses Moment, das im Kanton St. Gallen ausschlaggebend wird, hier keine Rolle spielt. Wie die Debatte schließlich geendigt, kann Schreiber dies nicht mitteilen, da er sich vor Schluß der Sitzung entfernen mußte und ein in Aussicht gestellter Bericht ausgeblieben ist.

Nächster Versammlungsort ist Rapperswil.

**Konferenz des XVIII. Kreises.** Eine solche fand am 11. Dez. d. J. in Lugano im Cafe Corso statt unter zahlreicher Beteiligung. Da uns ein direkter Bericht nicht zugegangen ist, sind wir auf die Berichterstattung in den Tessiner Blättern angewiesen, denen zu entnehmen ist, daß 14 Vereine vertreten waren und daß Aussicht auf Errichtung neuer Vereine in Tesserete und Malvaglia besteht. Herr F. Rusca, Mitglied unseres Aufsichtsrates, hielt ein interessantes Referat, in dem unter anderem besprochen wurden: die Errichtung eines Lagerhauses im Tessin, die Bewilligung von Krediten seitens des Verbandes, die Unterstützung, die der Verband bei Neugründungen gewährt, die Verteidigung der Konsumvereine gegen die übermäßigen oder ungerechten Beutezüge des Fiskus, die Freizügigkeit, das Verbandsorgan für die italienisch sprechenden Mitglieder.

Schließlich wurde beschlossen, die Frage gemeinsamer Warenbezüge durch alle tessinischen Verbandsvereine dem Vorstand des Kreises zur Prüfung aufzugeben.

**Altdorf.** Die letzten Sonntag (18 crt.) stattgefundene ordentliche Generalversammlung setzte unserer Genossenschaft neue Marksteine.

Nach Genehmigung des Protokolls erfolgte die Abnahme und Gutheißung der vorgelegten Jahresrechnung.

Wahlen: Die im Austritt befindlichen Mitglieder des Genossenschaftsrates, Peter Hefti, Präsident, Jakob Bretscher, Vizepräsident, und Julius Gisler-Gehrig wurden einstimmig wiedergewählt; für den ausscheidenden Herrn Luchsinger wurde gewählt Xaver Gisler, Schattdorf.

Alsdann bestätigte die Versammlung den bereits durch den Genossenschaftsrat abgeschlossenen Landankauf von 2000 m² an der Bahnhofstraße neben dem Schillergarten, um ein schönes, einfaches Eigenheim darauf zu erstellen.

Die vom Genossenschaftsrat beantragte Erhöhung des Obligationenkapitals auf Fr. 40,000, wurde auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung auf Fr. 60,000 erweitert, um allfälligen Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können.

Präsident Hefti verdankte dem abtretenden Verwalter im Namen der Versammlung die geleisteten Arbeiten aufs Beste und würzte die Ansprache noch mit einer Gratifikation von Fr. 100.

Zum Schlusse wurde wieder Wurst mit Salat serviert, was bestens mundete. K.

* * * — Mit Befriedigung darf dieser Verbandsverein auf das verflossene IV. Rechnungsjahr zurückblicken, sowohl im Hinblick auf die Vermehrung der Mitgliederzahl als auch auf die bedeutende Steigerung des Umsatzes. Derselbe beträgt Fr. 230,455 gegenüber Fr. 146,565 im Vorjahre. also eine Vermehrung von rund Fr. 84,000 = ca. 60 %. An dieser bedeutenden Vermehrung partizipieren sämtliche Lokale, speziell aber die 3 Filialen.

Die Verwaltung richtet ihr Hauptaugenmerk darauf, die Preise möglichst nieder zu halten. Sie erinnert beispielsweise die Genossenschafterinnen speziell daran, daß letzten Herbst nur langsame Preissteigerung eintrat, während die Konkurrenz raschere und größere Aufschläge zu verzeichnen hatte. Es liegt auch im Interesse der Mitglieder, keinen zu hohen Reingewinn herauszubringen, da Väterchen „Staat" mit Argusaugen die offen abgelegten Rechnungsabschlüsse verfolgt. So erfuhr der Verein verflossenes Jahr besondere Berücksichtigung durch Erhöhung der Steuertaxation von Fr. 2300 auf Fr. 10,500 Einkommen.

Die Genossenschaftsbehörden müssen leider auch konstatieren, daß viele Mitglieder nur jene Artikel im Konsumladen beziehen, welche billiger als beim Konkurrenten erhältlich sind, nicht bedenkend, daß im Konsum auf jedem Betrag Rückvergütung gewährt wird, also auch auf Beträgen unter einem Franken. Wie viele Bons der Konkurrenz werden das Jahr hindurch verlegt, daß solche zur Verrechnung nicht mehr vorgelegt werden können.

Der Durchschnittsbezug eines Mitgliedes (Total 495) betrug im ersten Jahr Fr. 180, heute Fr. 390.

Vom Verband schweiz. Konsumvereine wurden für Fr. 101,000 Waren bezogen.

Der Nettoüberschuß von Fr. 11,669 reicht zur Ausrichtung einer Rückvergütung von 6 % auf den eingeschriebenen Bezügen. Der Rest von Fr. 59 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Baden.** (K.-Korr.) „Das Leben gewährt dem Sterblichen nichts ohne schwere Mühe", sagt Horaz. Das erfahren auch alle die, welche sich mit dem Genossenschaftswesen beschäftigen. Aber wenn nach Ablauf der im Vergleich zur Ewigkeit kurzen Spanne Zeit von 365 Tagen die angewandte Mühe und Arbeit sich durch Prosperität gelohnt hat, reut die aufgewendete Mühe niemand und kleine Schläge, die man von guten Freunden etwa erhält, werden gut ertragen. Mit Genugtuung kann konstatiert werden, daß auch der Aargau im abgelaufenen Jahre erhebliche Fortschritte gemacht hat und nach dem klassischen Satze: exempla trahunt-Beispiele sind ansteckend, sicher auch ferner machen wird. Wenn auch die Nacht in dieser Hinsicht

nur langsam aus den Bergen weicht, so hat das nicht zu sagen, daß dies im Galoppe gehen muß. Mich freut es herzlich, wenn ich vernehme, daß da und dort wieder eine Konsumgenossenschaft gegründet wurde und eine Erholung ist es für mich, wenn ich mich am Ende einer Woche, nachdem ich mich mit der Politik geplagt, in die Lektüre der Genossenschaftspresse versenken kann. So will denn der Kanzler von Baden auch im kommenden Jahr, wenn ihn kein Ungemach daran hindert, wieder versuchen, sein Scherflein für die Organe des Verbandes schweizerischer Konsumvereine beizutragen und zu berichten, was im Konsumverein Baden speziell und auch im Kreise X etwa vorgeht. Vorwärts sei die Losung unser Aller, die im Genossenschaftswesen tätig sind, ein Rückwärts sei nur die Losung in der Austeilung von allzu hoher Rückvergütung. Ein Hoch auf das Gedeihen des Verbandes und seiner Glieder, ein „Glückauf" den Männern, die an der Leitung stehen, ein glückliches Neujahr Allen!

*** **Einsiedeln.** Unser Verbandsverein in der berühmten Wallstatt hat schon nach Verfluß des III. Berichtsjahres pro 1909/10 das erste Hunderttausend der Umsatzsumme überschritten und seinem Mitgliederbestand 23 neue Anhänger inkorporiert. Vom Umsatz, Fr. 100,586, entfallen Fr. 69,907 auf Bezüge der Mitglieder und Fr. 30,679 auf Bezüge von Nichtmitgliedern und mi-gros-Verkäufe. Im Durchschnitt trifft es auf den Genossenschafter einen Warenbezug von Fr. 423 (69,907 : 165).

Der Nettoüberschuß beträgt Fr. 13,379 und fand gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 4. Dez. 1910 folgende Verwendung: Fr. 2676 Einlage in die Reserven, Fr. 5592 Rückvergütung an die Mitglieder (8 %), Fr. 1320 Vergütung an die Verwaltung und endlich, was die Mitglieder besonders ehrt, Fr. 500 als erste Einlage in einen Notfonds, aus dem unverschuldet in Not geratene Mitglieder unterstützt werden können, eventuell à fonds perdu. Mehr als Fr. 3000 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Ein zweiter nicht minder lobenswerter Beschluß geht dahin, Geschenke an die Kinder künftig nicht mehr zu verabfolgen und dafür nächstes Jahr einen entsprechenden Betrag für ein den Kindern dienendes gemeinnütziges Werk auszuwerfen.

*** **Goldach.** Der dortige Lebensmittelverein zählte Ende Februar dieses Jahres 149 Mitglieder und überschritt am Schlusse seines XIII. Geschäftsjahres 1909/10 das erste Hunderttausend seiner Umsatzsumme. Dieses Resultat darf in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse (drei Konsumvereine und verschiedene Spezereihandlungen) als ein befriedigendes betrachtet werden.

Als wunden Punkt fühlt die Verwaltung die Forderung hoher Rückvergütungen, die hohe Steuern verursachen und die Aeufnung des Reservefonds hindern.

Vom Verbande bezog der Verein Waren im Betrage von Fr. 45,654 oder Fr. 23,664 mehr als 1908/09.

Nach Abzug der Fr. 10,222 betragenden Unkosten verbleibt ein verfügbarer Ueberschuß von Fr. 9619, der ganz den Mitgliedern zufließt.

An Barmitteln und Wertschriften besitzt der Verein Fr. 4486; die Warenvorräte sind zu 30 % unter Ankaufspreis mit Fr. 27,800 bewertet; an Ausständen hat die Verwaltung Fr. 5188 zu fordern; die Mobilien sind nach Abschrift von 15 % mit Fr. 2680 in die Bilanz eingestellt; die Liegenschaften haben nach Abschrift von rund Fr. 800 einen Buchwert von Fr. 78,750 und sind mit Fr. 70,250 Hypothekarschulden belastet. Dem Reservefonds sind Fr. 280 Eintrittsgelder zugewiesen worden, so daß derselbe auf Fr. 8000 anstieg.

**Heerbrugg.** (B.) Unser mittelrheintalischer Verbandsverein, dessen Wirtschaftsgebiet die Gemeinden Au, Berneck, Balgach und Widnau umfaßt, hat am 3. Juli 1910 sein 6. Geschäftsjahr abgeschlossen und in demselben wieder einen ganz bedeutenden Fortschritt zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl wuchs von 183 auf 222, der Umsatz aber erfuhr die ansehnliche Steigerung von Fr. 93,108 auf Fr. 120,806, demnach um zirka 34 %, davon sind Fr. 84,535 rückvergütungsberechtigte Bezüge, welche sich auf die verschiedenen Gemeinden in ähnlicher Weise wie das letzte Jahr verteilen. Die verhältnismäßigen Bezüge von Balgach und Berneck haben etwas abgenommen, dagegen die von Heerbrugg und Widnau sich vergrößert. Wenn wir die jedenfalls ganz unbedeutenden Bezüge von Nichtmitgliedern nicht in Abzug bringen — die Rückvergütung von 5 % betrug auf dieselben blos Fr. 83.80 — so ergibt sich ein durchschnittlicher Mitgliederbezug von rund Fr. 540. Dies ist ein bedeutender Fortschritt gegenüber früheren Jahren und beweist, daß die Genossenschaft in jeder Beziehung Fortschritte gemacht hat. Die sehr geringfügige Warenabgabe an Nichtmitglieder dürfte der Verwaltung doch nach und nach den Gedanken nahe legen, die Beschränkung der Warenabgabe auf die Mitglieder durchzuführen. Aus der Bilanz sind folgende Posten zu notieren: Warenlager Fr. 32,920, Liegenschaften Fr. 48,631, Anteilscheine Fr. 5365, Konto-Korrent und Obligationen Fr. 18,935, Hypotheken Fr. 44,000, Reservefonds Fr. 3603, Baufonds Fr. 1159, Hilfsfonds Fr. 200. Das abgelaufene Geschäftsjahr ergab einen Nettoüberschuß (nicht Reingewinn) von Fr. 15,512, der nach dem Beschlusse der Generalversammlung folgendermaßen verwendet werden soll: Rückvergütung Fr. 8460, Anteilscheinzinsen Fr. 238, Entschädigung an Buchhalter, Verwaltung und Revisoren Fr. 2302, Abschreibung auf Mobilien Fr. 355 und Einlagen in den Reserve- und Baufonds je Fr. 1551 und in den Hilfsfonds Fr. 200. Der Camionneur erhielt eine Gratifikation von Fr. 30, die seinen Humor jedenfalls wieder auf die gewohnte Höhe erhoben hat, während Fr. 824 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Damit sind der Reservefonds auf Fr. 5158, der Baufonds auf Fr. 2710 und der Hilfsfonds auf Fr. 400 angewachsen.

Wenn wir an der Verteilung Kritik üben wollten, so könnte sie nur dahin gehen, daß keine Abschreibung auf der Liegenschaft vorgenommen wurde, während doch der Saldovortrag ganz gut eine solche von 1 bis 1½ % gestattet hätte. Es dürfte sich überhaupt fragen, ob nicht die Ansammlung von stillen Reserven mehr als bis dahin gepflegt werden sollte, schon in Rücksicht auf die Schwierigkeiten mit dem Fiskus.

Auch die Bezüge vom Verband haben sich stark gehoben und im Berichtsjahre in runder Summe den Betrag von Fr. 50,000 erreicht, was angesichts der Verhältnisse als ein schönes Zeichen von Verbandstreue registriert werden soll.

**Interlaken.** Die hiesige Genossenschaft hielt Sonntag, den 4. Dezember, ihre ordentliche Generalversammlung ab; anwesend waren 150 Genossenschafter. Erfreulich für die Verwaltung war der zahlreiche Aufmarsch der Frauenwelt. Das Haupttraktandum, Abnahme des Jahresberichtes und -Rechnung, war rasch erledigt und es wurde der Antrag des Verwaltungsrates betreffend Verwendung des Betriebsüberschusses nach kurzer Diskussion genehmigt. Die im Austritt befindlichen Verwaltungsräte, Herren J. Moser, Bahnbeamter, Kammer, Einnehmer und Fr. Borter, Typograph, wurden mit Akklamation für eine Amtsdauer von drei Jahren wiedergewählt, ebenso der Rechnungsrevisor Herr Fr. Beldi, Güterexpedient. Die Beratung des Reglementes für einen sogenannten Hilfsfonds fand im Momente vor dem Souverän keine Gnade, d. h. wurde an die Verwaltung zurückgewiesen mit dem Auftrage, den Entwurf des Reglementes im „Genossenschaftlichen Volksblatt" zu veröffentlichen, damit jeder Genossenschafter sich darüber ein klares Bild machen könne; die Beratung und Genehmigung des Reglementes bleibt einer außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten.

In letzter Zeit ist die Verwaltung von allen Seiten bestürmt worden, da und dort Filialen einzurichten. Einem

Gesuche wird in nächster Zeit entsprochen werden müssen, nämlich für Unterseen.

Die höchstgelegene Konsumgenossenschaft dürfte in nächster Zeit das Licht der Welt erblicken. Eifrige Proletarier im Höhenkurort Wengen haben Schritte unternommen, in dorten eine Konsumgenossenschaft zu gründen; bis zur Stunde haben schon 70 Familienväter unterschriftlich ihren Beitritt erklärt. Vorgängig der Gründung soll dort in nächster Zeit ein Vortrag abgehalten werden über das Konsumvereinswesen. Hier haben wir einen weitern Beweis, daß der genossenschaftliche Gedanke im Berner Oberland in immer weitere Kreise dringt und immer höher auch in die Bergdörfer steigt. B.

## Genossenschaftsbewegung des Auslands.

### Deutschland.

Hamburg. Ueber den heutigen Stand der Konsumgenossenschaften in Hamburg berichtet G. David in den sozialistischen Monatsheften folgendes: Zusammen mit dem benachbarten Altona zählte es am Schluß des letzten Jahres mehr Konsumvereinsmitglieder, als irgend eine andere deutsche oder selbst ausländische Stadt. Der Hamburger Verband der Detailisten und sonstigen Gewerbetreibenden hat eine Zusammenstellung gemacht, nach der die 4 in Hamburg und Altona bestehenden Konsumvereine folgende Mitglieder- und Umsatzziffern aufweisen:

| Verein | Mitglieder | Umsatz in Mk. | Verkaufsstellen |
|---|---|---|---|
| Produktion | 41,875 | 10,045,936 | 76 |
| Neue Gesellschaft zur Verteilung von Lebensbedürfnissen 1856 | 34,274 | 8,191,651 | 62 |
| Hamburger Staatsbeamtenverein | 15,837 | 2,272,168 | 20 |
| Altonaer Beamtenverein | 22,527 | 3,754,207 | 18 |
| insgesamt | 114,513 | 24,263,962 | 176 |

114,513 Familien, das ist etwa die Hälfte der gesamten Einwohnerschaft der beiden Städte, decken gegenwärtig also ihren Bedarf an Lebensmitteln und einer Reihe anderer Artikel in konsumgenossenschaftlichen Betrieben. Dabei entfällt auf den Umsatz in Fleischwaren „Produktion" 2,664,148 Mark, auf den in Backwaren „Produktion" 1,330,098 Mark u. s. w. An Eigenbetrieben waren in den 4 Konsumvereinen vorhanden: Bäckerei, Schlächterei, Tischlerei, Klempnerei, Kaffeerösterei, Mineralwasserfabrik, eigene Wohn- und Geschäftshäuser mit zirka 700 Wohnungen. Bekanntlich sind Einigungsversuche zwischen der „Produktion" und der neuen Gesellschaft, die beide ihre Mitgliedschaft etwa aus den gleichen Bevölkerungskreisen rekrutieren, schon seit längerer Zeit im Gang. Sollten sie von Erfolg begleitet sein, so würde Hamburg damit vorläufig den mächtigsten deutschen Konsumverein sein Eigen nennen.

### England.

Kürzlich erschien, wie wir einer Mitteilung G. Davids in den sozialistischen Monatsheften entnehmen, in der „Labour Gazette" die Jahresübersicht über den Umfang der englischen Genossenschaftsproduktion. Danach wurde im Jahr 1909 von 1120 Genossenschaften die Herstellung von Waren in eigenen Werkstätten betrieben, und zwar waren dies 976 Konsumvereine, 2 Großeinkaufsgesellschaften, 137 eigentliche Produktivgenossenschaften und 5 Mühlengenossenschaften, d. h. Genossenschaften, die ihrem organisatorischen Charakter nach eigentlich den Konsumentengenossenschaften zuzuzählen sind. Den Wert der von diesen 4 Genossenschaftsarten im Jahr 1909 hergestellten Waren ersieht man aus folgendem:

| Genossenschaftsart | Wert d. Waren in Franken | Zu- oder Abnahme 1909 gegen 1908 | Zu- oder Abnahme 1909 gegen 1899 |
|---|---|---|---|
| Konsumvereine | 300,859,675 | + 8,6 % | + 215,5 % |
| Großeinkaufsgesellschaften | 224,848,050 | + 6,3 % | + 172,0 % |
| Produktivgenossenschaften | 54,832,625 | + 5,9 % | + 41,8 % |
| Kornmühlengenossenschaften | 27,789,075 | + 5,9 % | — 6,2 % |
| insgesamt | 608,329,425 | + 6,8 % | — 146,1 % |

Wie man sieht, hat die Eigenproduktion der Produktivgenossenschaften sich in einem weit langsamern Tempo entwickelt, als die der Konsumvereine, während die der Kornmühlengenossenschaften sogar eine Abnahme zeigt. Zum geringern Teil ist dies allerdings auch auf Verschmelzungen dieser Genossenschaften mit Konsumvereinen oder deren Großeinkaufsgesellschaften zurückzuführen. Der Gesamtwert der von englischen Genossenschaften, und zwar größtenteils für den Bedarf der Konsumvereine (für den auch die meisten Produktivgenossenschaften arbeiten) hergestellten Waren betrug also im letzten Jahr bereits die ansehnliche Summe von über 600 Millionen Franken. Etwa $^3/_4$ dieser Produktion, nämlich für 455 Millionen Franken, entfallen auf die Herstellung von Nahrungsmitteln: Müllerei-, Bäckerei- und Schlächtereiprodukte, Schokolade, Kakao, Konserven und Tabak. Es folgt das Bekleidungsgewerbe: Kleider-, Wäsche- und Schuhfabrikation, Strumpfwirkerei ꝛc. mit 81 Millionen Franken, Seifen- und Lichtfabrikation mit 20 Millionen Franken, Spinnerei- und Weberei mit 14,9 Millionen Franken, Herstellung von Druckereierzeugnissen mit 18 Millionen Franken, Metallindustrie, Maschinen- und Schiffsbau mit 10 Millionen und verschiedene andere Industrien mit 2,5 Millionen Franken.

In diesen Produktionszweigen waren insgesamt 49,753 Angestellte beschäftigt, von denen 22,309 auf die Produktivunternehmungen der Konsumvereine, 18,146 auf die der Großeinkaufsgesellschaften und 9298 auf die der Produktiv- und Mühlengenossenschaften entfallen. Von sämtlichen Angestellten waren 55 % Männer, 30 % Frauen und 15 % Jugendliche. 153 Genossenschaften gaben ihren Angestellten Gewinnanteile in der Höhe von 19,6 Millionen Franken = 4,4 % der an sie gezahlten Löhne.

## Verbandsnachrichten.

Propaganda. Die Saison der Lichtbilder- und sonstigen Propagandavorträge hat mit Oktober eingesetzt und scheint auch im neuen Jahre anhalten zu wollen, denn es sind für Januar und Februar bereits eine Anzahl Abende belegt. In den drei Monaten Oktober/November sind nicht weniger als 27 Vorträge gehalten worden, die meisten von Lichtbildern begleitet. Wir geben im Nachstehenden ein Verzeichnis der Ortschaften in chronologischer Reihenfolge:

Jona, Pfäffikon, Horgen, Nußbaumen, Laupen, Langnau, Küttigen, Malleray, Basel, Zürich, Lausanne, Vevey, Dietlikon, Baden, Bonfol, Delsberg (1 Vortrag in deutscher und in französischer Sprache), Degersheim, Meilen, Rorschach, Cornol, Münchenbuchsee, Trogen, Suhr, Küßnacht, Recherswil und Frutigen.

Wir bitten die Vereine, die Vorträge abzuhalten wünschen, jeweilen den in Aussicht genommenen Tag zu bezeichnen, um weitläufige Anfragen zu vermeiden. Schulpflichtige Kinder sollten an solche Vorträge nicht mitgenommen werden, besser ist es, für solche separate Vorträge zu veranstalten. Die Lokale sollten immer möglichst hoch gewählt werden, da die Lichtbilder besser allen Anwesenden sichtbar gemacht werden können. Man sollte im fernern nicht unterlassen, die Lokalpresse zu solchen Veranstaltungen einzuladen.

* * *

Das „Genossenschaftliche Volksblatt" hat im laufenden Jahr wieder viele neue Freunde gewonnen. Das Jahr 1910 ist mit 160 Kollektivabonnenten und einer Gesamtauflage von 128,000 Exemplaren angetreten worden, am 1. Januar 1911 werden es 182 Vereine sein, die für rund 140,000 Mitglieder das „Genossenschaftliche Volksblatt" abonniert haben.

Wir lassen nachstehend die Namen der Vereine folgen, die im laufenden Jahre das Abonnement angemeldet haben: Turgi, Murg, Kloten, Lachen, Meilen, Dietikon, Flumenthal, Flawil, Dübendorf, Wädenswil (A. K. V.), Klosters, Stein a./Rh., Laupen, Kradolf-Schönenberg, Näfels, Buchs bei Aarau, Schönbühl, Ermatingen, Wattwil, Mumpf, Niedergerlafingen und Wald.

Es geht aus diesem Verzeichnis hervor, daß nicht nur fast alle neu gegründeten Vereine das „Genossenschaftliche Volksblatt" abonnieren, sondern daß auch alte, gut situierte Vereine den Nutzen erkennen, den dieses Bindeglied zwischen Verwaltung und Mitglieder für jeden Verein bringt.

Mögen unsere Freunde überall dahin wirken, daß in das Haus jedes Konsumvereinsmitgliedes ein Verbandsorgan gelangt; je größer unsere Bewegung wird, desto notwendiger ist es, daß auch Zweck und Ziel derselben erkannt und genossenschaftlicher Sinn bei den Mitgliedern Einkehr halte, denn unser Erfolg stachelt die Gegner zu immer größeren Anstrengungen auf, denen wirksam nur durch eine umfassende Presse begegnet werden kann.

* * *

Eingegangene Jahresberichte: Langenthal, Courrendlin, Twann, Schwyz, Wangen a./A., Allmendingen, Oberhofen.

Druckfertige Besprechungen von Jahresberichten, die wegen Platzmangel im laufenden Jahrgang des „Schweiz. Konsumverein" nicht mehr veröffentlicht werden konnten, liegen auf Jahresschluß folgende vor: Aadorf, Arbon, Beinwil a. See, Belp, Bern, Biel, Bremgarten, Buchs, Burgdorf, Delsberg, Dürrenast, Flumenthal-Hubersdorf, Gams, Hausen a/A., Herzogenbuchsee, Huttwil, Interlaken, Klosters, Langental, Langnau-Gattikon, Lausanne, Lenzburg, Menziken-Burg, Oberburg, Papiermühle, Pratteln, Rapperswil, Rheinfelden, Ruppertswil, Rüti-Tann, Sood, Steckborn, St. Georgen, Thun, Twann, Waldenburg, Wangen a./A., Wil, Worb, Yverdon, Schaffhausen Genossenschaftsapotheke, Wattwil.

## Briefkasten der Redaktion.

Wegen großen Stoffandranges für diese letzte Nummer des laufenden Jahrganges mußten eine große Anzahl von Beiträgen zurückgestellt werden, so unter anderm auch die Besprechung der neuen Dienst- und Gehaltsordnung des Verbandes, von der ein Separatabdruck dieser Nummer beiliegt. Die Notwendigkeit, die Artikelserie unseres Mitarbeiters Herrn Dr. K. Munding „Paul Göhres proletarische Genossenschaftslehre" noch in diesem Jahre zum Abschlusse zu bringen, hat hauptsächlich die Verschiebung anderer Beiträge veranlaßt.

## Einbanddecken und Inhaltsverzeichnis für den „Schweiz. Konsumverein".

Der heutigen Nummer liegt ein Bestellzettel bei auf Einbanddecken und Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1910 des „Schweiz. Konsumverein".

Wir erlauben uns, auch an dieser Stelle nochmals aufmerksam zu machen auf den großen Wert einer Kollektion der Verbandsorgane für die Vereine. Da sowohl im „Schweiz. Konsumverein" als im „Genossenschaftlichen Volksblatt" eine Fülle Material über die einzelnen Vereine enthalten ist, ist es an Hand der gebundenen Exemplare jeder Verwaltung möglich, über frühere Vorgänge im Verein sich rasch Auskunft zu verschaffen. Kein Verein sollte es versäumen, wenigstens ein Exemplar jedes Jahrganges der Verbandsorgane einbinden zu lassen und seiner Bibliothek einzuverleiben.

Was das Inhaltsverzeichnis anbetrifft, so hat dasselbe natürlich nur Wert für diejenigen Abonnenten oder Empfänger des „Schweiz. Konsumverein", die den ganzen Jahrgang aufbewahren; diese bilden die Minderzahl und es werden jeweils nur eine reduzierte Zahl Exemplare dieses Inhaltsverzeichnisses gedruckt. Um den Bedarf einigermaßen übersehen zu können, ist es wünschbar, daß bis 1. Februar 1911 die Bestellungen hiefür in unsern Händen sind.

Das in Nr. 1 des laufenden Jahrganges in Aussicht gestellte Generalverzeichnis über den Inhalt des Korrespondenzblattes (1897—1900) und des „Schweiz. Konsumverein" (1901—1910) ist in Arbeit. Sobald dasselbe druckfertig ist, werden weitere Mitteilungen erfolgen.

## Mitteilung.

Der heutigen Nummer des „Schweiz. Konsumverein„ liegt ein Separatabdruck der neuen „Dienst und Gehaltsordnung des V. S. K. bei.


# Abonnements-Einladung.

**Wir erlauben uns, zum Abonnement auf den „Schweiz. Konsumverein" höflich einzuladen.**

Der **Schweiz. Konsumverein** macht es sich zur Aufgabe, seine Leser über das Gesamtgebiet der konsumgenossenschaftlichen Bewegung zu orientieren. In interessanten Aufsätzen bespricht er die jeweils aktuellen Fragen, welche durch den Fortschritt der konsumgenossenschaftlichen Bewegung aufgerollt werden. Theorie und Praxis, Geschichte und gegenwärtige Organisation des Genossenschaftswesens werden gleichfalls eingehend behandelt unter sorgfältiger Berücksichtigung der Leistungen und Erfahrungen der Genossenschaften aller Länder. Ihre Verbindungen mit den zentralen genossenschaftlichen Organisationen in Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn ꝛc. setzen die Redaktion in den Stand, die Leser über alle wichtigen Vorkommnisse der gesamten internationalen Genossenschaftsbewegung auf dem Laufenden zu halten.

Der **Schweiz. Konsumverein** nimmt ferner Stellung zu den Fragen der nationalen Wirtschafts- und Handelspolitik. Er vertritt dabei den Standpunkt, daß sich die Berufs- und Klasseninteressen der verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen den allgemeinen Konsumenteninteressen unterzuordnen haben, und bekämpft alle Bestrebungen, die darauf hinausgehen, veraltete und unzulänglich gewordene Betriebsformen auf Kosten des ganzen Volkes künstlich zu erhalten.

Der **Schweiz. Konsumverein** ist trotz seines reichen und vielseitigen Inhalts eine der billigsten Wochenschriften. Der Abonnementspreis für die Schweiz beträgt per Jahr Fr. **4.—**, per Halbjahr Fr. **2.50**, für das Ausland bei Zustellung unter Kreuzband Fr. **6.50** per Jahr. Bestellungen können bei jeder Postanstalt, sowie auch direkt beim Verband schweiz. Konsumvereine, Basel, Thiersteinerallee 14, aufgegeben werden. **Probenummern werden auf Verlangen unentgeltlich geliefert.**

**Der Verband schweiz. Konsumvereine.**


Verantwortlich für die Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine.** — Verantwortliche Redaktion: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine

# Chemisch-technische Präparate.

Parkettbodenwichse „Union“
Bodenöl
Seifensand „Subito“
Luminol-Pulver
Putzpommade „Luminol“
Luminol (flüssiges Putzmittel)
Nähmaschinen-Oel
Velo-Oel
Hochglanzfett „Union“
Lederfett
Ledercrême
Juchten-Lanolin-Lederfett
Essig-Essenz

---

Diese Fabrikate werden vom Chemiker des V. S. K. einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

# Verband schweiz. Konsumvereine

**Abteilung Kolonialwaren.**

*Den tit.* ***Vereinsverwaltungen*** *bringen wir unsere*

## RÖSTKAFFEE

***offen, gemahlen*** *und* ***verpackt*** *in empfehlende Erinnerung.*

### A. Gebrannte Kaffee, flachbohnig:

Rio-Mischung A
Campinas No. 000
Santos No. 00
Zentralamerika-Mischung No. 0
Liberia-Mischung I

Java- und Haiti-Mischung No. 2
Porto-Rico-Mischung No. 3
Malabar-Mischung B

### B. Gebrannte Perl-Kaffee:

*Salvador-Perl-Mischung No. 6, Campinas-Perl-Mischung No. 7, Malabar-Perl-Mischung No. 9, Porto-Rico-Perl- und Ostindisch-Perl-Mischung No. 10.*

*Es empfiehlt sich die Röstkaffee in* ***Dütenpackung*** *zu beziehen.*

**Unsere RÖSTKAFFEE**

***nehmen bei gleichen Preisen punkto Qualität den Kampf mit jedem Konkurrenzprodukte auf.***

Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)
UNION SUISSE DES SOCIÉTÉS DE CONSOMMATION (U.S.C.)
UNIONE SVIZZERA DELLE SOCIETA DI CONSUMO (U.S.C.)

# Dienst- und Gehaltsordnung.

Genehmigt vom Aufsichtsrate in der Sitzung vom 17. Dezember 1910.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. erlässt in Ausführung von § 35, Ziffer 5, der Verbandsstatuten nachfolgende

## Dienst- und Gehaltsordnung:

§ 1.

Das Personal des Verbandes besteht aus

a) Definitiv,

b) Provisorisch Angestellten.

Ausserdem können von der Verwaltungskommission (V. K.) im Falle vorübergehenden Bedürfnisses Aushilfsanstellungen vorgenommen werden.

§ 2.

Die Dienst- und Gehaltsordnung findet Anwendung bei allen definitiv Angestellten, mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltungskommission, für welche, gestützt auf § 44 der Verbandsstatuten, besondere Vorschriften erlassen werden.

Auch die provisorisch Angestellten sind dieser Dienst- und Gehaltsordnung unterworfen, soweit nicht nachstehend andere Vorschriften für sie aufgestellt werden.

Für Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt werden, oder für die allgemeine Tarifverträge Geltung haben, bleiben allfällige abweichende Vorschriften vorbehalten.

Die Dienst- und Gehaltsverhältnisse für Aushilfsangestellte werden durch die Verwaltungskommission entweder allgemein, oder in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

§ 3.

Diese Dienst- und Gehaltsordnung, die jederzeit vom Aufsichtsrat abgeändert werden kann und nicht den Charakter eines Vertrages hat, ist jedem Angestellten bei Eintritt in den Dienst gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

I.

### Dienstordnung.

#### A. Anstellung, Entlassung, Pensionierung.

§ 4.

1. Die provisorische Anstellung wird durch die V. K. vorgenommen, die *definitive* auf den Antrag der V. K. durch den Ausschuss des Aufsichtsrates, bezw. durch den Aufsichtsrat selbst, sofern es sich um Angestellte handelt, deren Anfangsgehalt Fr. 4000.— übersteigt (§ 35, Ziffer 4, der Statuten).

2. In der Regel sollen die zur Besetzung gelangenden Stellen vorher in geeigneter Weise ausgeschrieben werden.

3. Vor der Anstellung, sei sie provisorisch oder definitiv, haben sich die Angestellten auf Kosten des Verbandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

4. Die provisorische Anstellung soll in der Regel die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.

§ 5.

Die definitive Anstellung findet auf unbestimmte Zeit statt. So lange der V. S. K. Mitglied der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine ist, darf eine definitive Anstellung nur erfolgen, falls die betreffende Person von der Versicherungsanstalt definitiv aufgenommen wird.

§ 6.

Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses geschieht wie folgt:

a) Bei provisorisch Angestellten von Seiten des Angestellten oder der Verwaltungskommission auf zwei Wochen, falls nicht vertraglich eine andere Kündigungsfrist vorgesehen ist.

b) Bei definitiv Angestellten mit einem Gehalt bis Fr. 4000.— eingeschlossen, seitens des Angestellten oder des Ausschusses auf Ende eines Monats. Die für beide Teile verbindliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat, sofern nicht für den betreffenden Angestellten etwas anderes vereinbart worden ist.

c) Bei Angestellten, deren Gehalt Fr. 4000.— übersteigt, seitens des Angestellten oder des Aufsichtsrats auf Ende eines Monats. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, falls nicht eine andere Vereinbarung mit dem betreffenden Angestellten getroffen worden ist.

Die Verwaltungskommission hat, sofern die Erledigung der Geschäfte dadurch nicht beeinträchtigt wird, das Recht, vorzeitigen Austritt in den hiervor erwähnten Fällen zu bewilligen.

§ 7.

Kündigung von Seiten der Verbandsbehörden kann erfolgen speziell im Falle von Arbeitsmangel, schwerer Dienstpflichtverletzung, fortgesetzter Nachlässigkeit und nachgewiesener Untauglichkeit.

§ 8.

Wenn die V. K. bezw. der Ausschuss einen Antrag auf Kündigung oder Entlassung gegenüber einem definitiv Angestellten bei der zuständigen Verbandsbehörde stellt, ist dem betreffenden Angestellten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Ebenso ist dem Personalausschuss auf Verlangen und mit Zustimmung des Entlassenen der Antrag auf Entlassung und dessen Begründung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9.

Bei grober Pflichtverletzung seitens eines Angestellten steht den zuständigen Verbandsbehörden das Recht zu, gegen den fehlbaren Angestellten sofortige Entlassung ohne Entschädigung zu verfügen. In solchen Fällen ist die V. K., unbeschadet der Zuständigkeit des Ausschusses, bezw. des Aufsichtsrates, zur Anordnung der sofortigen Einstellung im Dienste berechtigt, in welchem Falle der Gehaltsanspruch mit dem Tage der Einstellung erlischt, ausgenommen der Fall, dass der Antrag auf Entlassung von den zuständigen Verbandsbehörden nicht genehmigt würde.

B. **Pflichten der Angestellten.**

§ 10.

Die Angestellten haben sich durch ihr Verhalten in- und ausserhalb der Dienstzeit der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihre Stellung als Angestellte der Genossenschaft des Verbandes erfordert. Jeder Angestellte hat den Weisungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten; glaubt er, dass durch die Befolgung einer Weisung dem V. S. K. Schaden erwachse, so hat er, falls der Auftraggeber darauf besteht, dem Vorgesetzten des letzteren, bezw. dem Präsidenten der Verwaltungskommission, eventuell dessen Stellvertreter, Anzeige zu machen.

§ 11.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, die Interessen des V. S. K. innerhalb und auch ausserhalb der Dienstzeit gewissenhaft zu wahren und nach Kräften zu fördern.

Er hat sich über die allgemeinen und besonderen Vorschriften und Pflichten, welche seine Stelle betreffen, genaue Kenntnis zu verschaffen und alle für ihn daraus hervorgehenden Obliegenheiten genau und pünktlich zu erfüllen.

Beobachtungen und Wahrnehmungen von Zuständen, welche dem V. S. K. Schaden bringen, ferner Projekte, von denen er glaubt, dass sie der Entwicklung des Verbandes förderlich seien, hat der Angestellte den zuständigen Organen zur Kenntnis zu bringen.

§ 12.

Die Angestellten haben, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ihre Arbeitszeit ausschliesslich dem Verbande zu widmen. Es ist ihnen untersagt, während dieser Zeit andere Arbeiten auszuführen. Ebenso ist ihnen untersagt, sich in Börsengeschäfte oder Warenspekulationen einzulassen, Arbeiten für Private auszuführen oder sich an Geschäften oder Unternehmungen zu beteiligen, wenn dadurch ihre Dienstzeit in Anspruch genommen wird oder wenn solche Arbeit einem Konkurrenzgeschäfte Vorteile verschaffen könnte.

Die Bekleidung von genossenschaftlichen und öffentlichen Ehrenämtern wird gestattet; dabei findet kein Gehaltsabzug statt. Immerhin soll der betreffende Angestellte seine Arbeit so einzuteilen und zu fördern suchen, dass dem Verband für Stellvertretung keine Kosten erwachsen.

§ 13.

Die Angestellten sind verpflichtet, die durch Beschluss der zuständigen Verbandsbehörden ihnen obliegenden Leistungen an die Versicherungsanstalt zu erfüllen.

§ 14.

Es ist den Angestellten streng verboten, von Lieferanten oder anderen Personen, welche mit dem V. S. K. in geschäftlicher Beziehung stehen, Geschenke, Provisionen, Darlehen oder sonstige Vorteile in irgend einer Form anzunehmen oder sich Bürgschaft leisten zu lassen.

Der Angestellte hat auch dafür zu sorgen, dass die mit ihm in ungetrenntem Haushalt lebenden Personen oder nahen Verwandten in keiner Weise solche Vorteile, wie sie in Absatz 1 erwähnt sind, sich versprechen lassen. Falls es wider seinen Willen doch geschieht, hat er hiervon der V. K. Mitteilung zu machen.

§ 15.

Es ist den Angestellten untersagt, Personen, welche nicht den Verbandsbehörden angehören, Mitteilungen über Geschäftseinrichtungen, Geschäftsvorfälle oder sonstige geschäftliche Angelegenheiten zu machen oder fremde Personen ohne Genehmigung der Vorgesetzten in die Geschäftsräume einzuführen oder in denselben zu empfangen.

§ 16.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt je nach den Betrieben 8—9 Stunden; am Samstag 6 Stunden. Die Einteilung der Arbeitszeit wird für jeden Betrieb oder für jede Abteilung innerhalb dieser Norm generell vorgenommen. Für Betriebe, in denen Tarifverträge oder gesetzliche Vorschriften gelten, können abweichende Normen aufgestellt werden, immerhin mit der Massgabe, dass die Gesamtzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden 51 nicht übersteigt.

Dringende Arbeiten sind jedoch jeweilen zu vollenden, auch wenn die ordentliche Dienstzeit über-

schritten wird, ohne dass hierfür eine Entschädigung beansprucht werden kann. Die Angestellten sind, falls dies als notwendig erachtet wird, auch ausserhalb der normalen Arbeitszeit zur Auskunfterteilung an die verschiedenen Verbandsbehörden verpflichtet.

§ 17.

Die festgesetzte Arbeitszeit soll genau innegehalten werden. Zuspätkommen oder vorzeitiges Verlassen der Arbeit ist bei der von der V. K. bezeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen, unter Angabe der Gründe.

Jeder Angestellte hat während seiner Dienstzeit fleissig, exakt und pflichtgetreu die ihm gemäss seiner Stellung oder gemäss den Weisungen der Vorgesetzten zukommenden Arbeiten zu verrichten.

Während der Arbeitszeit ist der Genuss geistiger Getränke, sowie das Rauchen streng verboten.

§ 18.

Auch wenn ein Angestellter die Dienste des Verbandes verlassen will oder muss, sei es, dass er selbst gekündigt hat, sei es, dass ihm gekündigt worden ist, hat er bis zum Ablauf der Vertragsdauer alle ihm obliegenden Arbeiten gewissenhaft zu besorgen und sein Amt ordnungsgemäss abzugeben. Die Verbandsbehörden sind befugt, in solchen Fällen einem Angestellten während der Kündigungsfrist eine andere Arbeit zuzuteilen.

§ 19.

Sonntagsarbeit ist verboten, dringende Fälle in den technischen Betrieben vorbehalten. In diesen Fällen, sowie wenn Prokuristen oder sonstige höhere Angestellte, bei denen dies gesetzlich zulässig ist, Sonntags beschäftigt oder zum Besuch von Versammlungen abgeordnet werden, kann auf Wunsch ein Ausgleich durch verhältnismässige Verlängerung des reglementarischen Urlaubs oder sonstige Reduktion der üblichen Arbeitszeit eintreten.

§ 20.

Die Arbeit wird ferner an den am Sitz des betreffenden Betriebes gesetzlich anerkannten oder üblichen Feiertagen ausgesetzt.

§ 21.

Bei Erkrankung von Angestellten während ihrer Abwesenheit im Militärdienst oder Urlaub, sowie während zeitweisen Vakanzen können die anderen Angestellten angehalten werden, vorübergehend auch andere Arbeit zu versehen, ohne dafür Anspruch auf eine besondere Entschädigung zu haben. Die Angestellten sind auch sonst verpflichtet, falls ihnen die zuständigen Vorgesetzten andere Arbeit zuweisen, dieser Verfügung nachzukommen.

§ 22.

Sowohl definitiv als provisorisch Angestellte können für jeden Schaden haftbar gemacht werden, den sie in Ausübung ihrer beruflichen Arbeit verursachen. Die V. K. ist berechtigt, das Mass, in dem ein fehlbarer Angestellter zur Deckung des von ihm verursachten Schadens herangezogen werden soll, unter Berücksichtigung der Umstände festzusetzen. Dem Fehlbaren steht es frei, falls er sich dem Entscheid der V. K. nicht unterziehen will, an den Ausschuss bezw. an den Aufsichtsrat zu gelangen oder den Entscheid durch den Richter anzurufen.

§ 23.

Die zuständigen Verbandsbehörden können für einzelne Angestellte oder einzelne Kategorien von Angestellten oder für bestimmte Betriebe besondere Dienst-, Amts- oder Hausordnungen aufstellen, in welchem Falle jedem der in Betracht kommenden Angestellten diese speziellen Vorschriften gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden sollen.

## C. Rechte der Angestellten.

§ 24.

Für die Festsetzung des Gehaltes sind die hiernach im Titel „Gehaltsordnung" aufgestellten Vorschriften massgebend.

§ 25.

Jeder definitiv Angestellte hat Anspruch auf Ferien. Dieselben betragen pro Jahr, sofern nicht vertraglich eine längere Dauer abgemacht ist:

I. Für die vom Ausschuss gewählten Angestellten:

a) 9 Tage ($1^1/_2$ Arbeitswochen) bei einer Dienstzeit beim V. S. K. bis zu 5 Jahren, sofern die Angestellten noch nicht 35 Jahre alt sind.

b) 2 Wochen bei einer Dienstzeit beim V. S. K. von 5—10 Jahren, oder bei kürzerer Dienstzeit, falls die betreffenden Angestellten über 35 Jahre alt sind.

c) 3 Wochen bei einer Dienstzeit beim V. S. K. von mehr als 10 Jahren.

II. Für die vom Aufsichtsrat gewählten Angestellten:

a) 2 Wochen bei einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren.

b) 3 Wochen bei einer Dienstzeit von über 5 Jahren.

Für die Berechnung der Ferienansprüche ist die von einem Angestellten eventuell früher bei einem Verbandsvereine zurückgelegte Dienstzeit zu berücksichtigen.

Die Festsetzung der Ferienzeit erfolgt unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Angestellten durch die V. K. Eine Uebertragung von einem Jahre ins andere ist nicht zulässig. Ueber die Gewährung von Ferien an nicht definitiv Angestellte entscheidet die Verwaltungskommission.

§ 26.

Ausser den normalen Ferien kann jedem Angestellten bei wichtigen Anlässen (Hochzeit, Geburten, Taufen, Todesfällen und Begräbnissen in der Familie, Wohnungsveränderungen etc.), falls er darum nach-

sucht, ohne Gehaltsabzug ein Urlaub bis auf 3 Tage bewilligt werden. In anderen Fällen kann Urlaub bewilligt, soll aber dann von den Ferien in Abzug gebracht werden, oder es kann der Gehalt für die entsprechende Zeit gekürzt werden. Auf jeden Fall hat jeder Angestellte in solchen Fällen sein Ausbleiben, sofern er es vorher nicht anzeigen konnte, so bald als möglich schriftlich bei der V. K. zu entschuldigen.

Weitergehender Urlaub kann auf begründetes Gesuch hin durch die V. K. bewilligt werden. Die V. K. entscheidet auch in solchen Fällen, ob der Gehalt für diese Zeit ausbezahlt werden soll oder nicht.

§ 27.

Definitiv Angestellte, die im Frieden obligatorischen Militär- oder Feuerwehrdienst leisten (in der Schweiz erste Rekrutenschule, Wiederholungskurse, Inspektionen, im Ausland Wiederholungskurs bis zur Dauer von 2 Wochen) erhalten auch während dieser Zeit den Gehalt voll ausbezahlt.

Bei Militärdienst behufs Erlangung oder infolge Bekleidung eines Grades wird den definitiv Angestellten bis zur Dauer von höchstens 10 Wochen in einem Jahr die Hälfte des Gehalts ausbezahlt, sofern die betreffenden Angestellten sich diesen Militärdienst an die Ferien anrechnen lassen. Für anderen (selbst verschuldeten) oder für längeren Dienst dagegen ist der Gehalt nicht zu zahlen,

Einberufung in Militär- oder Feuerwehrdienst ist von den betreffenden Angestellten so bald als möglich der V. K. zur Kenntnis zu bringen.

§ 28.

Sobald ein definitiv Angestellter wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen genötigt ist, aus seinem Dienstverhältnis auszuscheiden, soll er bei der Versicherungsanstalt zur Pensionierung angemeldet werden.

§ 29.

Die Angestellten haben, auch wenn sie nicht in einem haftpflichtigen Betriebe tätig sind, bei Betriebsunfällen Anspruch auf die in den Haftpflichtgesetzen vorgeschriebenen Leistungen seitens des Verbandes, ohne dass sie zu Prämien herangezogen werden dürfen.

Wenn einzelne Angestellte gegen Unfall für höhere Summen versichert werden, als diejenigen, die nach den Haftpflichtgesetzen geleistet werden müssen, können sie an die Kosten der Mehrversicherung bis zur Hälfte herangezogen werden.

§ 30.

Wenn ein definitiv Angestellter infolge nicht selbst verschuldeter Krankheit — nicht unter § 29 fallende Unfälle sind Erkrankungen gleichzustellen — den Dienst aussetzen muss, so ist ihm der Gehalt während 6 Monaten ganz, während der folgenden 6 Monate zur Hälfte auszuzahlen. Wöchnerinnen erhalten für die Zeit von 2 Wochen vor der Niederkunft bis 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt den vollen Gehalt ausbezahlt.

Wenn die Krankheit auf einen Unfall zurückzuführen ist, für den ohne Gegenleistung des Angestellten spezielle Entschädigung von Dritten oder vom Verbande gewährt wird oder zu leisten ist, bleibt Verrechnung resp. Sistierung der Gehaltsauszahlung für die betreffende Zeit vorbehalten.

Auch wenn die Krankheit innerhalb dieser Zeit zur Invalidität und damit zur Pensionierung durch die Versicherungsanstalt führen sollte, hat der erkrankte Angestellte Anspruch darauf, dass ihm der Verband während dieser Zeit die Differenz zwischen der in Absatz 1 erwähnten Leistung und der durch die Versicherungsanstalt zu bezahlenden Pension ausbezahlt, falls letztere geringer sein sollte.

Dauert die Krankheit länger als ein Jahr, so ist der erkrankte Angestellte auf Ablauf dieses Jahres der Versicherungsanstalt zur Pensionierung anzumelden. Mit Ablauf eines Jahres seit der Erkrankung wird das Dienstverhältnis, andere Vereinbarung vorbehalten, ohne weiteres aufgehoben und es hat der betreffende kranke Angestellte keinen Anspruch mehr auf weitere Lohnauszahlung gegenüber dem Verbande.

§ 31.

Von jeder Erkrankung oder von jedem Unfall, der eine Diensteinstellung herbeiführt, ist der V. K. so schnell als möglich schriftlich Anzeige zu machen, damit für Stellvertretung gesorgt werden kann. Ein erkrankter Angestellter hat spätestens am dritten Tage nach Aussetzung des Dienstes die Bescheinigung eines patentierten Arztes über die Krankheit einzuliefern.

Ausserachtlassung dieser Vorschriften kann Verlust des Anspruchs auf Zahlung von Gehalt während der Dauer der Abwesenheit vom Dienste bewirken.

§ 32.

Wenn definitiv Angestellte sich allein, oder sich, Frau und Kinder unter 15 Jahren bei einer Krankenkasse versichert haben, die lediglich Arzt, Apotheker und Pflege bezahlt, haben sie, falls sie innerhalb des betreffenden Kalenderjahres die Quittungen der Krankenkasse vorweisen, Anspruch auf Ersatz von 2/3 der an die Krankenkasse zu bezahlenden Prämie durch den Verband.

§ 33.

Beim Tode von Angestellten kann deren Hinterlassenen der Nachgenuss der Besoldung des Verstorbenen bis auf die Dauer von sechs Monaten bewilligt werden, unbeschadet des eventuell von der Versicherungsanstalt zu leistenden Sterbegeldes. Die zuständige Verbandsbehörde bestimmt die Personen, welche zum Bezug des Nachgenusses berechtigt sind. Dieser Nachgenuss ist der Beschlagnahme oder Pfändung seitens allfälliger Gläubiger entzogen.

§ 34.

Angestellten, die spezielle Unterrichtskurse mit Bewilligung der V. K. besuchen, kann auf begründetes

Gesuch hin eine Subvention an die Kurskosten bewilligt werden.

§ 35.

Bei Dienstreisen und vorübergehendem auswärtigem Dienstaufenthalt erhalten die Angestellten ausser den Eisenbahntaxen die wirklichen Auslagen vergütet, worüber jeweils Rechnung zu stellen ist.

### D. Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine.

§ 36.

Alle definitiv Angestellten sind bei der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine zur Versicherung gegen Invalidität anzumelden.

§ 37.

Die Prämien, sowie die Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen und die in § 3, letzter Absatz, der Statuten der Versicherungsanstalt fixierten ausserordentlichen Beiträge werden zu $^2/_3$ vom Verbande und zu $^1/_3$ von den betreffenden versicherten Angestellten bezahlt. Die Bezahlung der Prämienanteile etc. der Angestellten ist in monatlichen Raten je auf Ende des Monats durch Abzug vom Gehalt zu leisten. Es ist jedoch den Angestellten freigestellt, die Betreffnisse vorauszubezahlen.

§ 38.

Gemäss § 12 der Statuten der Versicherungsanstalt haben die Angestellten das Recht, entsprechend dem von ihnen zu leistenden Prämienbetrag das Stimmrecht für $^1/_3$ der dem Verbande zustehenden Stimmen auszuüben. Anderweitige Beschlussfassung des Personals vorbehalten, bestimmt der Personalausschuss die Anzahl der vom Personal abzuordnenden Delegierten und die betreffenden Personen selbst innerhalb seiner Mitte oder ausserhalb derselben. Der Verband übernimmt für einen Delegierten des Personals an der Generalversammlung der Versicherungsanstalt die Delegationskosten in der gleichen Höhe, wie sie die Mitglieder des Aufsichtsrates der Versicherungsanstalt zu beanspruchen haben.

§ 39.

Auf das nach § 17 der Statuten der Versicherungsanstalt berechnete Austrittsgeld hat ein ausgetretener Angestellter Anspruch entsprechend dem Verhältnis, wie er zu den Leistungen beigetragen hat, d. h. nach dem heute bestehenden Verhältnis auf $^1/_3$ des Austrittsgeldes.

§ 40.

Da die Prämie jeweils auf Anfang des Jahres fällig ist und vom Verband auch der Anteil des Personals für das ganze Jahr vorgeschossen wird, sind vom Anteil am Austrittsgeld, den ein im Laufe des Jahres austretender Angestellter nach § 34 zu beanspruchen hat, die noch nicht bezahlten Betreffnisse an die Prämie in Abzug zu bringen. Soweit dieser Anteil am Austrittsgeld des Angestellten dessen rückständige Betreffnisse nicht decken sollte, verzichtet der Verband auf Nachforderung der von ihm vorgeschossenen Beträge.

### E. Personalausschuss und Personalkonferenzen.

§ 41.

Um dem Personal zu ermöglichen, seine speziellen Interessen gegenüber den Behörden des V. S. K. zu vertreten und bei der Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie bei der Schlichtung von allfälligen Differenzen zwischen den Verbandsbehörden und dem Personal oder einzelnen Angestellten mitzuwirken, wird ein Personalausschuss bestellt.

§ 42.

Der Personalausschuss wird auf die gleiche Dauer wie die Verwaltungskommission gewählt und es hat jeweils mit Ablauf der Amtsdauer der Verwaltungskommission eine Neuwahl des Personalausschusses zu erfolgen.

§ 43.

Auf je 30 Angestellte oder einen Bruchteil von mehr als 15 Angestellten ist ein Mitglied in den Personalausschuss zu wählen; immerhin soll der Personalausschuss aus mindestens 7 Personen bestehen. Wählbar in den Personalausschuss ist jeder Angestellte, der mindestens ein Jahr im Dienste des Verbandes steht.

§ 44.

Zur Teilnahme an der Wahl berechtigt sind sämtliche definitiv oder provisorisch Angestellten, die mindestens 3 Monate im Dienste des Verbandes stehen.

§ 45.

Die Wahl des Personalausschusses erfolgt geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für das Wahlverfahren gelten die Grundsätze, die zurzeit für die Wahlen des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt massgebend sind, in sinngemässer Anwendung. Bis zum Erlass eines Wahlreglements wird die Verwaltungskommission eine Wahlinstruktion erlassen. Die Wahlen sind erstmals spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung vorzunehmen. Zur Annahme einer Wahl ist jeder Angestellte verpflichtet, der nicht mindestens während einer Amtsdauer eine Stelle im Personalausschuss bekleidet hat.

§ 46.

Der Personalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er hat die von der Verwaltung beabsichtigten Vorlagen über Dienst- und Gehaltsverhältnisse und über das Personal betreffende Einrichtungen zu begutachten. Solche Erlasse sind vor ihrem Inkrafttreten dem Personalausschusse zu diesem Zwecke vorzulegen.

2. Er hat Angelegenheiten, welche die Interessen des gesamten Personals oder einzelner Gruppen desselben berühren, von sich aus zu beraten und bezügliche Wünsche und Anregungen der Verwaltung mit Begründung zu unterbreiten.

3. Er hat Klagen, Wünsche und Anregungen aus den Kreisen des Personals, welche die Interessen des gesamten Personals oder einzelner Gruppen desselben berühren, entgegenzunehmen, zu prüfen und mit seinem Gutachten der Verwaltungskommission zu unterbreiten, ebenso persönliche Klagen einzelner Angestellten in Bezug auf ihr Dienstverhältnis.

4. Er hat Angelegenheiten, welche die Interessen des gesamten Personals, einzelner Gruppen desselben, oder einzelner Angestellter berühren und die dem Ausschusse durch die Verwaltungskommission von sich aus vorgelegt werden, zu begutachten.

5. Er hat Streitigkeiten unter dem Personal, die das Dienstverhältnis berühren, zu schlichten, falls er durch die streitenden Teile angerufen wird.

6. Er hat das Personal zu guter Ordnung und Disziplin anzuhalten, sowie auf ein friedliches Verhältnis des Personals unter sich und auf ein gutes Einvernehmen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen hinzuwirken.

7. Er hat, soweit nicht abweichende Beschlussfassung des Personals vorliegt, die Anzahl der Delegierten für die Generalversammlung der Versicherungsanstalt festzusetzen und die betreffenden Delegierten zu ernennen.

§ 47.

Der Personalausschuss kann von den Verbandsbehörden zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden. In der Regel jedoch hat der Personalausschuss gesonderte Sitzungen, und zwar ausserhalb der Arbeitszeit, abzuhalten. Er ist berechtigt, eine von der Verwaltungskommission abweichende Stellungnahme in Fragen, die gemäss § 46 innerhalb seiner Kompetenz liegen, durch eine selbstgewählte Abordnung beim Aufsichtsrat zu vertreten.

§ 48.

Die Verwaltungskommission ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Personalausschuss über die Einberufung und Zahl der Sitzungen, über das Verfahren in denselben etc. genauere Vorschriften aufzustellen. So lange dies nicht der Fall ist, sollen die Vorschriften der baselstädtischen Verordnung betreffend die Ausschüsse der Beamten etc. vom 29. Juni 1910 sinngemäss zur Anwendung gelangen.

§ 49.

Das Recht der Angestellten, zur Wahrnehmung ihrer Interessen ausserdem private Vereinigungen (Gewerkschaften) zu bilden, wird durch die Einsetzung des Personalausschusses nicht berührt.

§ 50.

Unbeschadet der Kompetenzen des Personalausschusses sind die Verbandsbehörden berechtigt, allgemeine Versammlungen des Personals einzuberufen, wenn sie in bestimmten Fragen sich über die Stellungnahme des Personals ein Urteil bilden wollen oder dem Personal über betriebstechnische, interne oder das Personal betreffende Angelegenheiten Aufschluss erteilen wollen. Die Verbandsbehörden sind verpflichtet, eine solche Personalkonferenz einzuberufen, wenn der Personalausschuss dies durch einstimmigen Beschluss verlangt. Zur Teilnahme an der Konferenz ist niemand verpflichtet, mit Ausnahme des in § 16, Absatz 2, erwähnten Falles, und es wird für diese Teilnahme keinerlei Entschädigung gewährt.

II.

## Gehaltsordnung.

§ 51.

Um eine möglichst gleichmässige Festsetzung des Gehaltes der Angestellten mit gleichen oder ähnlichen Funktionen zu ermöglichen, werden folgende Gehaltsklassen aufgestellt, mit Minimum und Maximum, unter Festsetzung der Anzahl Jahre, in der spätestens das Maximum vermittelst gleichmässiger Erhöhungen erreicht werden soll.

| Gehaltsklasse | Jahresgehalt Minimum Fr. | Jahresgehalt Maximum Fr. | Anzahl der Jahre, in der das Maximum erreicht werden soll | Betrag der jährlichen Erhöhung |
|---|---|---|---|---|
| I | 4000. — | 6500. — | 10 | 250. — |
| II | 3600. — | 5600. — | 10 | 200. — |
| III | 3300. — | 4800. — | 10 | 150. — |
| IV | 2500. — | 4000. — | 10 | 150. — |
| V | 2000. — | 3200. — | 10 | 120. — |
| VI | 1680. — | 2880. — | 10 | 120. — |
| VII | 1680. — | 2400. — | 6 | 120. — |
| VIII | 1440. — | 2160. — | 6 | 120. — |
| IX | 960. — | 1560. — | 6 | 100. — |

§ 52.

Für die Einteilung der Angestellten in die verschiedenen Gehaltsklassen gelten folgende Normen:

Je nach der Art der Beschäftigung und Wichtigkeit ihrer Arbeit werden die Angestellten bei der definitiven Anstellung oder bei Beförderungen den verschiedenen Gehaltsklassen zugeteilt, und zwar haben Anspruch auf den Gehalt der

| | | | |
|---|---|---|---|
| Klasse | I | Fr. 4000—6500 | Prokuristen, Vorsteher des Laboratoriums. |
| „ | II | „ 3600—5600 | Adjunkten I. Klasse, |
| „ | III | „ 3300—4800 | Adjunkten II. Klasse. |
| „ | IV | „ 2500—4000 | Kommis I. Klasse, Betriebsleiter, Redaktionsgehilfen. |
| „ | V | „ 2000—3200 | Kommis II. Klasse, technische Assistenten, |
| „ | VI | „ 1680—2880 | Kommis III. Klasse, Maschinenschreiberinnen I. Klasse. Vorarbeiter. |
| „ | VII | „ 1680—2400 | Berufsarbeiter, Verkäuferinnen I. Klasse. |
| „ | VIII | „ 1440—2160 | Verkäuferinnen II. Klasse, Magazinarbeiter, ungelernte Arbeiter, Maschinenschreiberinnen II. Klasse. |
| „ | IX. | „ 960—1560 | Maschinenschreiberinnen III. Klasse, Büral-Gehilfen- und Gehilfinnen, Packerinnen und Magazinarbeiterinnen. |

§ 53.

Für minderjährige und provisorisch Angestellte können andere Gehaltsnormen zur Anwendung gebracht oder kann der Gehalt von Fall zu Fall festgesetzt werden.

§ 54.

Sobald ein Angestellter die definitive Anstellung erlangt, ist er in eine der in § 51 aufgestellten Gehaltsklassen einzuteilen. Beförderungen sollen in der Regel nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

§ 55.

Bei der Gehaltsfestsetzung innerhalb der Klassen gilt als Regel, dass ein Angestellter mit der Erlangung der definitiven Anstellung den Minimalgehalt seiner Klasse erhält. Immerhin kann die Wahlbehörde eine höhere Anfangsbesoldung bewilligen, wenn die bisherige Beschäftigung oder besondere Fähigkeiten dies rechtfertigen; ebenso kann eine längere provisorische Anstellung berücksichtigt werden. Bei besonders guten Leistungen kann das Maximum auch in verhältnismässig kürzerer Zeit erreicht werden und kann eine jährliche Aufbesserung den normalen Betrag überschreiten.

§ 56.

Wenn ein Angestellter mit einem höheren als dem Minimalgehalt seiner Klasse angestellt worden ist, soll er normalerweise das Maximum seiner Klasse in verhältnismässig kürzerer Zeit erreichen.

§ 57.

Die reglementarischen Besoldungserhöhungen erfolgen jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres. Bei der Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile unter sechs Monaten nicht, solche von sechs Monaten und mehr als ein ganzes Jahr gerechnet.

§ 58.

Bei Beförderung, resp. Versetzung in eine höhere Klasse soll der betreffende Angestellte mindestens den bisherigen Gehalt erreichen. Ist letzterer höher als das Minimum der neuen Klasse, so soll das Maximum der neuen Klasse in verhältnismässig kürzerer Zeit erreicht werden.

§ 59.

Die jährliche Gehaltserhöhung kann sistiert werden bei ungenügenden Leistungen oder zu Klagen Anlass gebender Aufführung eines Angestellten. In diesem Falle kann die Erreichung des Maximalgehaltes entsprechend später erfolgen.

§ 60.

Die Gehaltauszahlung erfolgt je auf Ende eines Monats. Im Monat Dezember soll sie vor dem 25. beendigt sein. Die Verwaltung ist berechtigt, von dem Gehalt die Beiträge der Angestellten an die Versicherungsanstalt in Abzug zu bringen.

**Uebergangsbestimmungen.**

§ 61.

Diese Dienst- und Gehaltsordnung tritt in Kraft auf den 1. Januar 1911. Auf diesen Zeitpunkt sind alle definitiv Angestellten durch die zuständige Wahlbehörde in die für sie bestimmte Gehaltsklasse einzureihen.

§ 62.

Für die bisherigen Angestellten wird das Dienstalter bei der Festsetzung des Gehaltes in der betreffenden Klasse nicht berücksichtigt, sondern sie haben, sofern sie nicht in eine ihrer bisherigen Besoldung nicht entsprechenden Klasse versetzt werden, nur Anspruch darauf, dass sie zu dem bisherigen Gehalt regelmässig jedes Jahr die für diese Klasse vorgesehene Erhöhung erhalten, bis das Maximum der Gehaltsklasse erreicht ist.

§ 63.

Die vor dem 1. Oktober 1909 erfolgten definitiven Anstellungen bleiben in Kraft, auch wenn die betreffenden Personen nicht in die Versicherungsanstalt aufgenommen wurden.

**Basel,** den 17. Dezember 1910.

**Für den Aufsichtsrat:**

*Der Präsident:* sig. Dr. **R. Kündig.**

*Der Protokollführer.* sig. **H. Pronier.**

Buchdruckerei des Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel